



[ZURÜCK](#)

(c) 1997-1999

[Becker & Becker](#)

[Rechtsanwälte](#)

[Uferstraße 8](#)

[99817 Eisenach](#)

[03691-216418](#)

# Waffenrecht

An dieser Stelle sind Texte und Materialien

- a) zum geltenden Waffenrecht
- b) zu politisch diskutierten Änderungsbestrebungen
- c) zur Kriminalitätsentwicklung

zu finden.

Die Kriminalitätsentwicklung wird im Zusammenhang mit Verschärfungsforderungen in der waffenrechtlichen Diskussion gerne erwähnt, meistens jedoch ohne Nennung konkreter Zahlen. Die Nachprüfung des zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials bietet die Möglichkeit, die Tauglichkeit der Argumente derjenigen kritisch zu prüfen, die einer Verschärfung des Waffenrechts das Wort reden.

Dieser Bereich ist derzeit noch unvollständig. Er wird aber kontinuierlich erweitert werden.

Bei den Ausführungen zum geltenden Waffenrecht handelt es sich um einen Auszug aus dem Skript Sachkunde für Sportschützen von Rechtsanwalt Reinhard Becker.

## [1. Zahlen und Fakten zum privaten Waffenbesitz in Deutschland](#)

[\(Sinn und Unsinn einer Verschärfung des Waffenrechts\)](#)

## [2. Hausdurchsuchung, Psychotest und die innere Sicherheit der Gartenzwerge - Bemerkungen zum sächsischen](#)

[Waffengesetzentwurf -](#)

[von Andreas Skrobanek](#)

## [3. Das Waffenrecht und seine Begriffe](#)

[a\) Die Rechtsquellen](#)

[das geplante neue Waffenrecht](#)

[b\) Der Schußwaffen-Begriff des Waffenrechts](#)

[c\) Der Munitionsbegriff des Waffenrechts](#)

## [4. Die Waffenbesitzkarte](#)

[a\) Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung](#)

[b\) Die gelbe Waffenbesitzkarte](#)

[c\) Die grüne Waffenbesitzkarte](#)

[d\) Das Bedürfnis für Erwerb und Besitz](#)

[aa was ist "regelrechter Schießsport" ?](#)

[bb die dritte Kurzwaffe](#)

## [5. Kriminalstatistik](#)

[a\) Morde in Deutschland 1962 bis 1997](#)

- [b\) Straftaten mit Waffen in Deutschland 1993 bis 1997 \(tabellarisch\)](#)
- [c\) Straftaten mit Waffen in Deutschland 1993 bis 1997 \(grafisch\)](#)
- [d\) Straftaten mit Waffen im Verhältnis zur Gesamtkriminalität 1](#)  
(Verurteilte)
- [e\) Straftaten mit Waffen im Verhältnis zur Gesamtkriminalität 2 \(alle  
angezeigten  
Taten\)](#)

## 6. Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Waffenrecht

- [a\) Briefwechsel mit dem bayrischen Rundfunk "Report"](#)
  - [aa Schreiben an bayr. Rundfunk vom 17.11.1999](#)
  - [bb Schreiben an bayr. Rundfunk vom 18.11.1999](#)
  - [cc Schreiben des bayr. Rundfunks vom 19.11.1999](#)
  - [dd Schreiben an bayr. Rundfunk vom 24.11.1999](#)
- [b\) Die CDU/CSU Bundestagsfraktion zu Änderungen des Waffenrechts](#)  
Schreiben vom 16.11.1999
- [c\) Bayerische Staatsregierung](#)
  - [aa Die Bayerische Staatsregierung über ihre Vorstellungen zu  
Änderungen des Waffenrechts \(Schreiben vom 24.11.1999\)](#)
  - [bb Unsere Stellungnahme dazu](#)
- [d\) Schreiben an "Der Spiegel"](#)
  - [aa Unser Schreiben an den Spiegel vom 02.12.1999](#)
  - [bb Die Antwort des Spiegel vom 30.12.1999](#)
  - [cc Unser Schreiben vom 05.01.2000](#)
- [e\) Schreiben an Cem Özdemir \(MdB B90/Grüne\)](#)
- [f\) Bericht der "Freien Presse" über die Waffenrechts-  
novelle](#)
- [g\) Bericht des "Observer" vom 03.09.2000 über steigende  
Gewaltkriminalität in Großbritannien](#)

## 1. Das Waffenrecht und seine Begriffe

### a) Die Rechtsquellen

Es wird mit Recht von vielen beklagt, daß das Waffenrecht der Bundesrepublik Deutschland unübersichtlich und auch für den Fachmann, Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt und Waffensachverständigen schwer zu verstehen sei. Dies liegt zum einen schon daran, daß das Waffenrecht auf mehrere verschiedene Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen verteilt ist, die aufeinander aufbauen und kreuz und quer aufeinander verweisen. Diese Rechtsquellen (im weitesten Sinne) sind:

- \* Das Waffengesetz vom 08.03.1976,
- \* die erste Verordnung zum Waffengesetz vom 10.03.1987,
- \* die zweite Verordnung zum Waffengesetz vom 13.12.1976,
- \* die dritte Verordnung zum Waffengesetz vom 02.09.1991
- \* die vierte Verordnung zum Waffengesetz vom 19.07.1976 (Kosten des Verwaltungsverfahrens)
- \* die fünfte Verordnung zum Waffengesetz vom 11.08.1976
- \* die sechste Verordnung zum Waffengesetz vom 18.06.1985
- \* das Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (Kriegswaffenkontrollgesetz) nebst fünf hierzu ergangenen Verordnungen,
- \* Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz vom 29.11.1979, (dies ist zwar kein Gesetz, sondern eine schriftliche, nur für die Behörde verbindliche Verwaltungsanweisung "von oben", faktisch wirkt es sich aber so aus).
- \* Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Inneren zum Waffengesetz vom 06.12.1976
- \* Durchführungsverordnungen der Bundesländer BadenWürttemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, MecklenburgVorpommern, Niedersachsen, NordrheinWestfalen, RheinlandPfalz, Saarland, Sachsen (besonders umfangreich), SachsenAnhalt, SchleswigHolstein und Thüringen zum Waffengesetz
- \* Das Sprengstoffgesetz gehört zwar nicht zum Waffenrecht, ist für Sportschützen aber deshalb von Bedeutung, weil Erwerb und Umgang mit Treibladungspulver für das Schwarzpulverschießen und das Wiederladen von Patronen erforderlich sind. Hierfür bedarf es einer Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz.

An der vorstehenden Auflistung, die noch nicht einmal vollständig ist, ist erkennbar, daß das Waffenrecht geradezu ein Gestrüpp von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen darstellt. Diese Zersplitterung in zahlreiche Rechtsvorschriften muß bis zu einer Änderung der waffenrechtlichen Vorschriften, die seit vielen Jahren angeregt und diskutiert wird, hingenommen werden. Ob eine Änderung eine Wendung zu größerer Übersichtlichkeit und Beseitigung im Gesetz vorhandener Ungereimtheiten führt, muß abgewartet werden: Zweifel sind angebracht. In der vergangenen

Legislaturperiode schienen die Verantwortlichen Ernst mit einer Waffenrechtsnovelle machen zu wollen. Der nach Diskussionen mit Interessenvertretern und den Ländern erarbeitete Entwurf vom Frühjahr 1998 sah für Sportschützen einige Vereinfachungen vor. So sollte die Unterscheidung zwischen grüner und gelber Waffenbesitzkarte entfallen und stattdessen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Regelbedürfnis für einen Sportschützen für fünf Kurz Waffen und fünf selbstlade-Langwaffen angenommen werden. Der Erwerb von EinzelladerLangwaffen und RepetierLangwaffen sollte gleichgestellt und vereinfacht werden. Diese an sich begrüßenswerte Entwicklung ist aber nicht alles, was die an der Erarbeitung des Entwurfs Beteiligten sich ausgedacht hatten: Das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schußwaffen (nach wie vor Waffenbesitzkarte genannt) sollte mit einer entsprechenden Bestätigung eines staatlich anerkannten Schießsportverbandes glaubhaft gemacht werden. Die Schießsportverbände, die bisher frei gegründet werden und hinsichtlich ihrer Aktivitäten keiner staatlichen Kontrolle unterliegen, sollen also nur dann Bedürfnisse bescheinigen können, wenn sie "staatlich anerkannt" sind. Voraussetzung für diese Anerkennung, so sieht es der bisher vorliegende Entwurf unter anderem vor, soll sein, daß der Schießsportverband mindestens 1.000 Mitglieder hat, die sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder überwacht und sicherstellt, daß die ihm angehörenden Verbände melden, wenn ein Sportschütze aus dem Verein austritt. Die Waffenrechtliche Diskussion hat durch den Machtwechsel vom September 1998 eine Verzögerung erfahren, denn die jetzige Koalition bringt es anscheinend nicht über sich, dort weiterzumachen, wo die vorherige aufgehört hat. Wie man hört, wird wieder bei "Adam und Eva" angefangen, also ein alter Entwurf hergenommen, der anerkanntermaßen der Überarbeitung bedarf, um anschließend in die Detailarbeit mit Interessenverbänden und den Bundesländern und zu gehen. Der neuen Koalition gehen die beabsichtigten Veränderungen nicht weit genug. Vielmehr soll zusätzlich das sogenannte "Erbenprivileg" entfallen und der "kleine Waffenschein" für Schreckschußwaffen eingeführt werden. Ob es aufgrund der jetzt eingetretenen Verzögerung überhaupt zu einer Verabschiedung in der laufenden Legislaturperiode kommen wird, ist fraglich.

Wenden wir uns aber wieder dem derzeit geltenden Waffenrecht zu: Für den Sportschützen ist es glücklicherweise nicht erforderlich, sämtliche der vorstehend beschriebenen Rechtsquellen zu kennen oder gar durchzuarbeiten. Vielmehr genügt es, wenn der Sportschütze die wichtigsten Vorschriften kennt und zwar dem Inhalt und Sinn nach. Stures Auswendiglernen, möglichst noch, ohne den Sinn zu begreifen, ist dagegen nicht gefragt.

Was sind also Inhalt und Sinn des Waffenrechts soweit es Sportschützen interessiert ?

Es soll mit der Frage beginnen, was eigentlich Schußwaffen im Sinne des Waffengesetzes sind.

## b) Der Schußwaffen-Begriff des Waffenrechts

Schusswaffen sind Geräte, die zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport oder zur Jagd oder zur Abgabe von Signalen bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. Pfeil und Bogen sowie auch die Armbrust (!) und erst recht Säbel, Schwert oder Messer sind also nach waffenrechtlichen Begriffen keine Schusswaffen, weil es dort keinen Lauf gibt. Demgegenüber sind Luftpistolen, auch erlaubnisfrei zu erwerbende, durchaus Schusswaffen, weil alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Gleiches gilt für Vorderlader, die ebenfalls zum Teil erlaubnisfrei erworben werden können.

Wenn der Antrieb des Geschosses durch heiße Gase erfolgt, so handelt es sich nach dem Waffengesetz um Handfeuerwaffen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Lang- und Kurzwaffen. Langwaffen sind solche mit einer Gesamtlänge von mehr als 60 cm.

Weiter wird zwischen Einzellader, Mehrlader und Selbstladewaffen unterschieden. Was Einzellader sind, steht zwar nicht im Waffengesetz. Jedoch findet sich eine Bestimmung in Ziffer 32.2.1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz: Einzelladerwaffen sind ein- oder mehrläufige Waffen, bei denen die Patrone bei jedem Schuss mit der Hand durch eine neue ersetzt werden muß, um mit der Waffe aus demselben Lauf einen weiteren Schuss abgeben zu können. Zu dieser Waffenart zählen also neben den einläufigen und "einschüssigen" Kleinkaliber-Sportgewehren auch die Doppelflinte, wie sie beim Tontaubenschießen verwendet wird, theoretisch sogar der Drilling oder Vierling. Bei jeder dieser Waffen trifft die Voraussetzung zu, daß für einen erneuten Schuss aus demselben Lauf die Patrone von Hand durch eine neue ersetzt werden muß. Einzellader, so wird auch gesagt, verfügen über keine Mehrladeeinrichtung.

Mehrladewaffen sind meist einläufige Waffen, die über eine Einrichtung verfügen, die das mehrfache Schießen aus demselben Lauf ermöglicht, ohne vorher eine Patrone von Hand durch eine neue ersetzen zu müssen. Eine Mehrladewaffe muß aber vor jedem Schuss von Hand wieder schußfertig gemacht werden. Dies geschieht durch Repetieren und Spannen.

Selbstladewaffen sind – so bestimmt es § 1 Absatz 5 WaffG – solche Schusswaffen, bei denen nach dem ersten Schuss lediglich durch Betätigen des Abzugs weitere Schüsse aus demselben Lauf abgefeuert werden können. Die Selbstladewaffe unterscheidet sich von der Mehrladewaffe also dadurch, daß sie nach dem Abfeuern eines Schusses sofort wieder feuerbereit ist. Es ist klar, daß Selbstladepistolen, auch halbautomatische Pistolen (im englischen Sprachraum automatic genannt), unter diese Kategorie fallen. Wie verhält es sich aber mit dem Double action Revolver? Einerseits ist er nach dem Abfeuern des Schusses nicht eigentlich wieder schußbereit, denn das Schloß (der Hahn) ist nicht gespannt. Andererseits muß man, so wie in der gesetzlichen Bestimmung von § 1 Absatz 5 WaffG nur den Abzug betätigen, um erneut zu schießen. Man könnte sich über diese Frage sicherlich streiten,

jedoch ist sie vom Bundesgerichtshof in einer Entscheidung (Entscheidungen des BGH in Strafsachen, Band 32, Seite 200) beantwortet worden: Der Double-Action-Revolver ist nach der gesetzlichen Bestimmung in § 1 Absatz 5 WaffG eine Selbstladewaffe. Dies ist ergänzend in Ziffer 1.5 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz festgelegt, wo es heißt: Revolver gehören zu den Selbstladewaffen ... in der Ausführung "double action".

Den Schußwaffen gleichgestellt und somit den gleichen gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen unterworfen sind wesentliche Teile von Schußwaffen, nämlich Lauf, Patronenlager, Verschlußstück sowie Griffstück. Demgegenüber sind beispielsweise Griffschalen, ein Kimmenblatt oder eine Visiereinrichtung keine wesentlichen Teile.

Den Schußwaffen ebenfalls gleichgestellt sind Schußapparate. Dies sind tragbare Geräte, die zum Abschießen von Munition bestimmt sind (§ 1 Absatz 2 WaffG).

Das Waffengesetz enthält schließlich noch Bestimmungen von Hieb- und Stoßwaffen. Dieses sind Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen (§ 1 Absatz 7 WaffG). Diesen Waffen sind wiederum Gegenstände gleichgestellt, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie durch körperliche Berührung Verletzungen beizubringen, also elektro-Schockgeräte, Gassprays und dergleichen.

Die waffenrechtlichen Vorschriften enthalten auch Regelungen darüber, wie Schußwaffen beschaffen sein müssen. Nach § 18 Absatz 1 WaffG müssen Schußwaffen haltbar, handhabungssicher und maßhaltig sein. Das Vorhandensein dieser Merkmale wird durch den amtlichen Beschuß geprüft, den die Beschußämter durchführen. Nach dem Beschuß wird die Waffe bei Bestehen der Beschußprüfung mit dem amtlichen Beschußzeichen versehen. Ohne das Vorhandensein des amtlichen Beschußzeichens oder eines anerkannten ausländischen Beschußzeichens darf die Waffe nicht geschossen und auch keinem anderen überlassen werden. Gemäß § 13 Absatz 1 WaffG müssen auf einem wesentlichen Teil einer Schußwaffe Name, Firma oder Warenzeichen eines inländischen Herstellers, Händlers oder des Importeurs, die Bezeichnung der Munition oder des Kalibers und eine fortlaufende Nummer (Seriennummer) angebracht sein.

### c) Der Munitionsbegriff des Waffenrechts

Das Waffengesetz kennt drei Munitionsarten:

- a) Patronenmunition: Hülse mit Ladung, Zündmittel und Geschloß,
  - b) Kartuschenmunition: Hülse mit Ladung und Zündmittel, aber ohne Geschloß,
  - c) Pyrotechnische Munition: Wie a, aber anstelle des Geschosses ein pyrotechnischer Satz oder ein mitgeführter Treibsatz.
- Die einzelnen Bestandteile der Munition wie Zündhütchen, Pulver, Patronenhülse oder Geschloß sind keine Munition im Sinne des Waffenrechts. Mit Munition meint das Waffenrecht ausschließlich die oben unter a, b und c genannten Gruppen von Gegenständen. Allerdings sind einige Geschloßformen in Deutschland verboten (Hohlspitzgeschosse in Kurzwaffen, siehe oben unter II. 3. b) Geschloß).

Der MunitionsHersteller oder Importeur muß auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anbringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen (§ 18 Absatz 3 WaffG). Das Herstellerzeichen und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen.

### d) Erwerben, Überlassen und Führen

#### d) Erwerben, Überlassen und Führen

Eine Waffe erwirbt im Sinne des Waffenrechts, wer die tatsächliche Gewalt darüber bekommt. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an. Selbst das Ausleihen einer Waffe ist ein Erwerb nach dem Waffengesetz. Wer einem anderen die tatsächliche Gewalt über eine Waffe einräumt, überläßt sie dem anderen. Die tatsächliche Gewalt über eine Sache übt jemand aus, wenn er mit der Sache nach seinem Willen verfahren kann.

Wer die tatsächliche Gewalt über eine Waffe außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder außerhalb seines befriedeten Besitztums ausübt, führt die Waffe.

## 2. Die Waffenbesitzkarte

### a) Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung der Waffenbesitzkarte

#### 2. Die Waffenbesitzkarte

##### a) Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung der Waffenbesitzkarte

Wer eine Schußwaffe oder Munition erwerben, besitzen oder führen will, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§§ 28 und 29 Waffengesetz). Gleiches gilt für wesentliche Teile von Schußwaffen (siehe oben), denn diese sind den Schußwaffen gleichgestellt.

Die zuständigen Behörden sind die Landratsämter bei den Landkreisen. In kreisfreien Städten ist die Waffenbehörde der Stadt zuständig.

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz und zum Transportieren einer oder mehrerer Schußwaffen wird Sportschützen durch die Waffenbesitzkarte (WBK) erteilt. § 28 Absatz 2 Satz 2 WaffG sieht weiter die Möglichkeit vor, daß Waffensammler, die eine kulturhistorisch bedeutsame Waffensammlung unterhalten oder aufbauen sowie Personen, denen Schußwaffen zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder für ähnliche Zwecke überlassen werden, eine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz von Schußwaffen erhalten.

Besonders gefährdete Personen können die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und Führen einer Waffe durch den Waffenschein bekommen, wenn sie neben der besonderen Gefährdung ihres Lebens oder bedeutender Sachwerte glaubhaft machen können, daß das schuß- und zugriffsbereite Führen einer Waffe erforderlich ist, die Gefahr zu mindern oder auszuschalten. Die Verwaltungspraxis und Spruchpraxis der Gerichte ist hier außerordentlich einschränkend und rigoros. Waffenscheine sind die große Ausnahme und selbst Personen, die durchaus gefährdet sind (der mehrfach überfallene Tankstellenpächter) erhalten in der Regel keinen Waffenschein, weil sie die Erforderlichkeit des Tragens von Waffen zur Abwehr der befürchteten Gefahr nicht glaubhaft machen können. Nach Auffassung des Bundestags in der Gesetzesbegründung gebührt im Zweifel dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit der Vorrang, zumal erfahrungsgemäß der durch das Waffenführen erreichte tatsächliche Schutz im allgemeinen gering zu veranschlagen ist. Der Waffenschein wird für höchstens drei Jahre erteilt und kann zweimal um höchstens je drei Jahre verlängert werden (§ 35 Absatz 2 WaffG).

Das Bedürfnis für einen Waffenschein ist beispielsweise in folgenden Fällen verneint worden: Besitzer einer Tankstelle, in die schon mehrfach eingebrochen worden war; Taxifahrer; Rechtsanwalt; Lottoannahmestelle; Person, die regelmäßig große Mengen an Waffen und Munition transportiert. In folgenden Fällen wurde der Waffenschein zuerkannt: Arzt, der nächtliche Krankenbesuche in zweifelhaften Stadtvierteln macht; Begleiter eines Geldtransportes; Fahrer einer Firma, der regelmäßig Lohngehälter über 45 km transportiert; Gastwirtin, die die immer wieder Tageseinnahmen vorübergehend zuhause aufbewahrt.

- b) Die "gelbe" Waffenbesitzkarte**
- c) Die "grüne" Waffenbesitzkarte**

Im Bereich des Sportschießens sind nur die zwei folgend genannten Formen der Erlaubnis von Bedeutung:

#### Die "gelbe" Waffenbesitzkarte

Durch die Waffenbesitzkarte für Sportschützen, die sogenannte gelbe WBK wird dem Sportschützen die unbefristete Erlaubnis erteilt, Einzelladerwaffen mit einer Gesamtlänge von mehr als 60 cm zu erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben sowie die dafür bestimmte Munition zu erwerben. Die Anzahl der Waffen, die der Schütze erwerben und besitzen darf, ist nicht beschränkt.

#### Die "grüne" Waffenbesitzkarte

Durch eine Waffenbesitzkarte, die wegen ihrer Farbe grüne WBK genannt wird, wird dem Sportschützen die auf ein Jahr befristete Erlaubnis erteilt, die von der Behörde in den Spalten der Rückseite bezeichneten Schußwaffen zu erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben. Wenn die von der Behörde voreingetragene Waffe (z. B. "Repetierbüchse Kaliber 8 x 57 IS" oder "Sport-Revolver Kaliber .357 mag.") erworben wurde, ist die Erwerbserlaubnis verbraucht. Anschließend verbrieft die grüne WBK die unbefristete Erlaubnis, die so erworbene Waffe zu besitzen.

Im Unterschied zur gelben WBK umfaßt eine grüne WBK nicht die Berechtigung zum Erwerb von Munition. Die grüne WBK sieht hierfür aber eine Rubrik vor, in die auf entsprechenden Antrag zusätzlich zur Genehmigung des Waffenerwerbs die Munitioserwerbs-Erlaubnis durch Anbringung des Dienstsiegels (Stempel) der Behörde erteilt werden kann. Die Erlaubnis bezieht sich dann auf diejenige Munition, die für das Verschießen aus der in der Waffenbesitzkarte eingetragenen Waffe bestimmt ist. Ein Revolver im Kaliber .357 magnum kann sowohl mit Patronen des Kalibers .357 magnum, als auch solchen des Kalibers 38. special, .38 s&w wie auch .38 Colt geladen werden. Dementsprechend erstreckt sich die Erwerbserlaubnis für Munition auf alle diese Kaliber. Revolver des Kalibers .357 magnum werden von namhaften Herstellern mit ausgesprochener Scheiben-Visierung und Sportgriffen angeboten. Viele Schützen bevorzugen diese Waffen, weil sie schwerer sind, als Revolver des Kalibers .38 special, die entsprechenden Patronen aber (insbesondere die schwache Scheibenpatrone .38 special "wad cutter") sich sehr gut daraus verschießen lassen.

Die Erlaubnis, Munition zu erwerben, kann auch in der Form eines Munitionserwerbsscheins erteilt werden. Dies ist in der heutigen Behördenpraxis aber sehr selten.

Die Waffenbesitzkarte kann von der zuständigen Behörde mit Auflagen versehen werden.

Sowohl die Erteilung der gelben, als auch die der grünen WBK setzen voraus,

daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, was die Behörde durch Anforderung eines (unbeschränkten) Führungszeugnisses und Anfrage bei der örtlichen Polizei nachprüft. Was darunter im einzelnen zu verstehen ist, wird im nachfolgenden Kapitel erläutert.

daß der Antragsteller körperlich geeignet ist, was bei der Antragstellung durch Erkundigungen der Behörde beim örtlichen Amtsarzt überprüft werden kann,

daß der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat,

daß der Antragsteller sachkundig ist. Der Nachweis wird durch das erfolgreiche Ablegen der Sachkundeprüfung vor einem dafür von der Behörde eingesetzten Prüfer erbracht.

#### **d) Das Bedürfnis für Waffenerwerb und Besitz**

Das Bedürfnis für Waffenerwerb- und Besitz

Antragsteller muß ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schußwaffen sowie Munition glaubhaft machen.

Was damit gemeint ist, ergibt sich für die gelbe WBK aus § 32 Absatz 1 Ziffer 2 WaffG:

Die gelbe WBK kann danach erhalten, wer glaubhaft macht, daß er Einzellader-Langwaffen für den regelrechten Schießsport auf genehmigten Schießstätten, zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben oder zur Pflege des Brauchtums in Schützenvereinigungen benötigt (§ 32 Absatz 1 Ziffer 2 WaffG).

#### **Was aber ist regelrechter Schießsport ?**

Was aber ist regelrechter Schießsport? Das Waffengesetz äußert sich zu dieser Frage nicht, sondern verwendet den Begriff einfach. Gerichte und die Waffenbehörden verstehen unter regelrechtem Schießsport Schießübungen und Wettbewerbe von Schießsportvereinigungen nach überörtlichen Regeln. In Nr. 32.2.1 der WaffVwV wird sogar ein Beispiel für den regelrechten Schießsport genannt, nämlich die Schießdisziplinen des Deutschen Schützenbundes. Die Schießdisziplinen anderer Schützenverbände gehören allerdings ebenso zum regelrechten Schießsport, wie diejenigen des Deutschen Schützenbundes.

Was sind weiter ordentliche Schießwettbewerbe? Die Rechtsprechung und die Behörden verstehen darunter Schießwettbewerbe, wie sie von Schützenvereinen, Veteranenvereinen und von den Jägern veranstaltet werden, nicht aber sogenannte "wilde Schießwettbewerbe". Ordentliche Schießwettbewerbe sind also Vereinsmeisterschaften, Bezirks- oder Gaumeisterschaften, Landesmeisterschaften, die Deutsche Meisterschaft, Rundenwettkämpfe und Ranglistenwettkämpfe. Wenn Vereine außerhalb dieser traditionellen Wettkampfformen Wettbewerbe ausschreiben und diese regional oder überregional bekanntgeben, handelt es sich dabei ebenfalls um ordentliche Schießwettbewerbe im Rahmen des regelrechten Schießsports. Die Glaubhaftmachung, daß der Sportschütze eine Waffe für den regelrechten Schießsport und die Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben benötigt, erfolgt in der Regel durch eine Bescheinigung des Schützenvereins, aus der hervorgeht, daß der Schütze mit einer gewissen Regelmäßigkeit an den Schießen des Vereins teilnimmt. Jedoch ist auch eine andere Art der Glaubhaftmachung denkbar, denn die Mitgliedschaft in einem Schützenverein ist keineswegs zwingende Voraussetzung für die Erlangung der Waffenbesitzkarte; viele Vereine schreiben offene Wettkämpfe aus, an denen jedermann teilnehmen kann. Auch können andere Voraussetzungen, als die oben beschriebenen vorgetragen werden, um ein Bedürfnis für die Erteilung der gelben WBK glaubhaft zu machen, denn das, was in § 31 Absatz 1 Ziffer 2 WaffG aufgeführt ist, sind Beispiele. Das Gesetz läßt andere Möglichkeiten aber ausdrücklich offen. Indessen halten sich die Behörden in der Regel an § 32 Absatz 1 Satz 2 Waffengesetz und stehen anders begründeten Bedürfnissen eher skeptisch gegenüber.

### **Die dritte Kurzwaffe**

Die grüne WBK mit der vorher eingetragenen Erlaubnis zum Erwerb eines bestimmten Waffentyps (beispielsweise "Sportpistole Kaliber .22 lrb") ist erforderlich, wenn der Sportschütze andere, als Einzellader-Langwaffen erwerben will.

Will der Schütze also eine Einzellader-Pistole, eine mehrschüssige halbautomatische Pistole, einen Revolver, ein mehrschüssiges Repetiergewehr oder ein mehrschüssiges halbautomatisches Gewehr erwerben, muß er eine grüne WBK beantragen. Nach § 32 Absatz 2 Ziffer 3 WaffG muß er dafür glaubhaft machen, daß er eine Waffe der beantragten Waffenart als Mitglied eines Schießsportvereins zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben benötigt. Die Glaubhaftmachung erfolgt auch bei der grünen WBK dadurch, daß der Schütze eine Bescheinigung seines Vereins vorlegt, in der das Bedürfnis bestätigt wird. Er muß weiter durch eine Bescheinigung des Vereins nachweisen, daß er an den Übungsschießen des Vereins mindestens sechs Monate regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat.

Ab der dritten Kurzwaffe oder dem dritten Selbstladegewehr wird eine Bescheinigung des regionalen Schützenverbandes erforderlich, die bestätigt, daß der Schütze sich erfolgreich an bestimmten Schießdisziplinen beteiligt und die beantragte Sportwaffe zur Leistungssteigerung in der betreffenden Disziplin erforderlich ist (Ziffer 32.2.2 WaffVwV). Üblich ist eine Bescheinigung, die sowohl vom Kreisverband, als auch vom Landesverband des Schießsportverbandes zu unterzeichnen ist.

Weitere Informationen insbesondere zum Überlassen, Führen, Transportieren, Notwehr, Notstand etc sind in umfangreicher Form in dem Skript "[Sachkunde für Sportschützen](#)" enthalten.



[Zurück](#)  
[Homepage](#)

# Zahlen und Fakten zum privaten Waffenbesitz in Deutschland

**Sinn und Unsinn einer Verschärfung des Waffenrechts**

**VON**

**Reinhard Becker  
Rechtsanwalt  
Uferstr. 8  
99817 Eisenach/Thür.**

Die nachstehende Abhandlung beruht in ihren Zentralen Aussagen auf amtlichem statistischen Material. Sie befasst sich mit der Frage, welche Wirkungen die in der Politik - namentlich von verschiedenen Länder-Innenministern - geforderten "Verschärfungen" des Waffenrechts im Hinblick auf die Verwendung von Schusswaffen bei Straftaten haben könnte.

Inhaltsverzeichnis:

- [1. Einleitung](#)
- [2. Welchen privaten Besitz an Schußwaffen gibt es in Deutschland ?](#)
- [3. Wie sind die legalen Waffen an der Kriminalität beteiligt ?](#)
- [4. Zahlen der Waffen-u. Sprengstoff-Jahresberichte des BKA](#)
- [5. Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik des BKA](#)
- [6. Über die Unwirksamkeit eines Totalverbotes](#)
- [7. Wie wirkt das Totalverbot von 1997 in Großbritannien](#)
- [8. Beispiel Australien](#)
- [9. Über die Unwirksamkeit weiterer Verfügbarkeitsbeschränkungen](#)
- [10. Bewirkt ein "Mehr" an Schusswaffen ein "Mehr" an Straftaten mit Schusswaffen ?](#)
- [11. Was kann im öffentlichen Waffenrecht verbessert werden ?](#)
- [12. Fazit und Ausblick](#)

## **Einleitung**

In der Öffentlichkeit wird immer wieder von einem Anstieg der Kriminalität sowie insbesondere einem Anstieg der mit körperlicher Gewalt verbundenen Kriminalität gesprochen. Dabei wird die Gefährlichkeit eines angeblich zu verzeichnenden Anstiegs der Verwendung von Waffen (insbesondere Schusswaffen) hervorgehoben. Erst jüngst forderte der Innenminister von Sachsen eine Verschärfung des Waffenrechts mit dem Hinweis auf angeblich steigende Zahlen bei der Gewaltkriminalität. Am 11.09.1997 äußerte die SPD-Politikerin und heutige Justizministerin Herta

Däubler-Gmelin (SPD), in der Regierungszeit der Christ-liberalen Koalition habe sich die Zahl der mit Schusswaffen begangenen Gewaltdelikte zugenommen. Die Konferenz der Innenminister der Bundesländer erklärte anlässlich ihres Zusammenkommens am 5. Und 6.06.1997, sie beobachte mit Besorgnis die "...*stetige Zunahme der Gewaltdelikte...*" und "...*insbesondere den Anstieg des Waffeneinsatzes bei Straftaten mit größter Sorge...*".

Im Zusammenhang mit einer Tötung mehrerer Menschen durch einen Jugendlichen unter Verwendung von Schusswaffen in Bad Reichenhall 1999 forderte das bayerische Innenministerium gleichfalls eine Verschärfung des Waffenrechts. In der öffentlichen Diskussion um diese Tat war die Tendenz zu erkennen, daß dieser schreckliche Vorfall ein weiteres Anzeichen für eine als immer bedrohlicher werdende Situation zu bewerten sei.

Als im gleichen Monat ein Mitbürger türkischer Staatsangehörigkeit mit einer illegal besessenen Pistole mehrere Menschen erschoss, angeblich, weil zuvor sein Heiratsantrag zurückgewiesen worden war, waren in der öffentlichen und in der veröffentlichten Meinung hingegen keinerlei Forderungen nach einem schärferen Waffenrecht zu hören. Dies wohl deshalb, weil eine solche Forderung angesichts der Illegalität des Waffenbesitzes ganz offensichtlich absurd gewesen wäre. Bemerkenswert scheint aber, daß im Zusammenhang mit der letztgenannten Tat keinerlei Forderungen nach sonstigen Gesetzesverschärfungen laut wurden. Immerhin hätte im letztgenannten Fall ebenso an derlei Schritte gedacht werden können, wie dies bei dem Amoklauf von Bad Reichenhall der Fall gewesen wäre. Beispielsweise wäre an eine Verschärfung des Strafrahmens für den illegalen Waffenbesitz, für das illegale Führen von Schusswaffen und für die Verwendung von Schusswaffen bei Körperverletzungs- Vermögens- und Tötungsdelikten zu denken gewesen.

Die Behandlung der Materie in den Medien und seitens der Innenministerien der Länder erweckt insgesamt gelegentlich den Eindruck mangelnder Kenntnis der zugrundeliegenden Rechtsmaterie. Dies gipfelt manchmal darin, daß Arten waffenrechtlicher Erlaubnisse und Voraussetzungen für deren Erlangen den Beteiligten nicht bekannt sind. In der politischen Diskussion tauchte auf Seiten der bereits erwähnten Herta Däubler-Gmelin (SPD) im Jahre 1995 die Behauptung auf, es gebe "zu viele Waffenscheine" in der Bundesrepublik. Die Erwähnte meinte eigentlich Waffenbesitzkarten. Dem Verfasser ist ein Fall bekannt, in welchem eine Staatsanwaltschaft Anklage wegen angeblich unerlaubtem Waffenerwerb- und Besitz erhob, obwohl der Angeschuldigte über die erforderliche Erlaubnis verfügte (was der Staatsanwaltschaft bekannt war).

Insbesondere aber entsteht der Eindruck, als sei die Lage der "öffentlichen Sicherheit" im Zusammenhang mit Schusswaffen für alle Beteiligten eher ein Feld von Mutmaßungen und unbewiesenen Evidenzbehauptungen. Erkennbar wird weiter eine gewisse Selbstverständlichkeit mit der anscheinend angenommen wird, mit dem Mittel des Waffenrechts lasse sich Prävention von Straftaten betreiben. Andererseits wird von Gegnern von Verschärfungen des Waffenrechts oder auch nur Vertretern einer zurückhaltenden Handhabung der Problematik immer wieder hervorgehoben, mit dem Waffenrecht werde eine Personengruppe betroffen, die in verstärktem Maße gesetzestreu sei. Die Straftaten unter Verwendung oder Führen von Schusswaffen würden zum überwiegenden Teil von Personen begangen, die sich die Schusswaffen ohne behördliche Erlaubnis beschafft hätten. Änderungen des Waffenrechts taugten aus diesem Grunde nicht für wirkliche Verbesserungen bei der Verbrechensbekämpfung.

In allen jenen Fällen scheint aber die Faktengrundlage zu fehlen.

Dies wirft die Frage danach auf, wie die Situation in unserem Lande tatsächlich beschaffen sein mag. Der Beantwortung dieser Frage wird in den folgenden Ausführungen nachgegangen.

Steigt die Gewalt in unserem Lande tatsächlich an ?

Steigt insbesondere die Zahl der mit Schusswaffen begangenen Delikte ?

Welche Arten des privaten Waffenbesitzes und welche Tätergruppen gibt es ?

Wer verwendet Schusswaffen bei Straftaten ?

Kann man mit Veränderungen im öffentlichen Waffenrecht eine signifikante Veränderung der Zahl von Straftaten mit Schusswaffen bewirken ?

Sinnvoll dürfte eine Beantwortung solcher Fragen nur unter Verwendung des amtlichen Zahlenmaterials sein. Die zur Verfügung stehenden Zahlen sind vom Bundeskriminalamt sowie vom statistischen Bundesamt zusammengetragen worden und dienen auch als Grundlage der folgenden Darstellung. Über die Zahl der illegalen Schusswaffen in Deutschland existieren nur Schätzungen. Ich beziehe mich in diesem Zusammenhang auf eine gängige, von der Gewerkschaft der Polizei (GdP) geäußerte Annahme.

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Welchen privaten Besitz an Schusswaffen gibt es in Deutschland ?**

Es ist zwischen zwei Gruppen privater Waffenbesitzer zu unterscheiden:

- a. Personen mit legal erworbenen und besessenen Waffen einerseits, nämlich Jäger, Sammler und Sportschützen,
- b. und Personen mit illegal beschafften Schusswaffen andererseits.

Diese Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil von den erwähnten Personengruppe nur diejenige, die sich an die gesetzlichen Voraussetzungen hält, von Veränderungen des Waffenrechts überhaupt berührt wird. Die Personengruppe, die sich Schusswaffen ohne behördliche Erlaubnis beschafft und besitzt, wäre hingegen mit Veränderungen im Waffenrecht nicht zu erreichen.

Daher muß zunächst interessieren, wie groß die benannten Besitzergruppen in der Bundesrepublik Deutschland sind.

Die Zahl der legalen erlaubnispflichtigen Schusswaffen wird in den allgemein zugänglichen Quellen mit circa 10 Millionen Einheiten angegeben. Über den illegalen Besitz bestehen keine gesicherten Erkenntnisse. Seitens der Gewerkschaft der Polizei (GdP) ist einmal eine Zahl von 20 Millionen Einheiten genannt worden, einer Angabe, die angesichts der bei unerlaubter Einfuhr sichergestellten Schusswaffen – die nur die "Spitze des Eisberges" darstellen dürften - glaubhaft erscheint. So wurden im Jahre 1995 alleine 1.004 Schusswaffen (vollautomatische Gewehre) in einem einzigen Fall unerlaubter Einfuhr sichergestellt (Bundeskriminalamt, "Waffen- und Sprengstoff-Jahresbericht 1995", Seite 33). Dies war zwar ein auffällig aus dem üblichen Rahmen herausragender Fall und die Zahlen unerlaubter Einfuhr sind rückläufig. Jedoch haben die Grenzkontrollen an den EU-Binnengrenzen der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Zeitraum abgenommen oder sind gänzlich weggefallen, was auf die Anzahl der bei der unerlaubten Einfuhr sichergestellten Schusswaffen nicht ohne Einfluss geblieben sein dürfte. Zudem wurde die Zahl der anmeldepflichtigen Schusswaffen nach der Einführung des Waffengesetzes von 1972 auf 17 bis 20 Millionen geschätzt. (Deutsches Waffen-Journal, Jahrgang 1997, Seite 1740) Tatsächlich wurden damals aber nur 3,2 Millionen Schusswaffen tatsächlich innerhalb der Amnestiefrist angemeldet. (Deutsches Waffen-Journal aaO) Die Verfolgungsbehörden konnten nur einen kleinen Bruchteil der illegal in Privatbesitz verbliebenen 14 bis 17 Millionen Schusswaffen sicherstellen.

Geht man von den oben gemachten Angaben aus, so macht der illegale Besitz an Schusswaffen in der Bundesrepublik Deutschland zwei Drittel des gesamten Bestandes der in "Privatbesitz" befindlichen Schusswaffen aus. Die Zahl der illegalen Schusswaffen in Deutschland nimmt laufend zu und würde dies auch nach einer Änderung des Waffengesetzes tun, da jenes nur die Sportschützen, Jäger und Sammler treffen würde.

Mit anderen Worten:

Selbst ein vollständiges Privatwaffenverbot würde an der potentiellen Bedrohung durch Schusswaffen-Kriminalität, mag man die Bedrohung als groß oder nachrangig empfinden, nichts ändern, (von verfassungsrechtlichen Zulässigkeitsfragen eines solchen Verbots einmal abgesehen). Würde - ausgehend von der heutigen Lage - ein solches Verbot ergehen und von den "legalen Waffenbesitzern" befolgt werden, bliebe der überwiegende Teil des Bestandes an Schusswaffen in Privatbesitz erhalten.

Somit steht – stellt man nur auf das Größenverhältnis der Besitzergruppen "Legale" und "Illegale" ab – fest, daß Änderungen des öffentlichen Waffenrechts nur den geringeren Teil des Bestandes an Schusswaffen in der Bundesrepublik betreffen.

Ausschlaggebend für gesetzgeberische Massnahmen darf aber weniger das Größenverhältnis verschiedener Gruppen von Besitzern privater Schusswaffen sein. Von größerer Bedeutung ist –

wie schon erwähnt – deren Beteiligung an den unter Schusswaffenverwendung begangenen Straftaten.

Fraglich ist also, ob in der Folge gesetzgeberischer Massnahmen – wie einem vollständigen Verbot privaten Waffenbesitzes beispielsweise - entsprechend der Verringerung der Zahl der Schusswaffen um 10 Millionen (ein Drittel) auch die Kriminalität unter Verwendung von Schusswaffen um ein Drittel absinken würde. [Zum Inhaltsverzeichnis](#)

Daher fragt sich:

### **Wie sind die legalen Waffen an der Kriminalität beteiligt ?**

Der Beantwortung dieser Frage muß mit Erkenntnissen der Verfolgungsbehörden und deren statistischer Erfassung nachgegangen werden. Problematisch war in der Diskussion der vergangenen Jahre immer, daß zwar Zahlenmaterial über die Kriminalität im Ganzen sowie über die unter Mitführen und Verwendung von Schusswaffen aller Art begangenen Delikte vorhanden war. Dieses Material unterschied aber nicht zwischen den legal und den illegal besessenen Waffen, wiewohl allgemein bekannt war, daß es die oben erwähnten, unterschiedlichen Gruppen privater Waffenbesitzer ("Legale" und "Illegale") gab und gibt. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die "Polizeiliche Kriminalstatistik" des Bundeskriminalamtes (als "BKA-PKS" bezeichnet) und die Aufzeichnungen des statistischen Bundesamts zur Rechtspflege und zur Strafverfolgung.

Mangels einer Differenzierung der Art des Besitzes ("legal" oder "illegal") und der Art der Schusswaffen ("erlaubnispflichtig" oder "frei") war anhand der genannten Quellen keine Feststellung möglich, ob die bekannten Besitzergruppen "Legale" und "Illegale" sich hinsichtlich der kriminologischen Auffälligkeit voneinander unterscheiden.

Dies wurde erstmals in der ersten Hälfte der neunziger Jahre anders, als nämlich das Bundeskriminalamt begann, die ihm zur Verfügung stehenden Informationen auszuwerten und in den sogenannten "Waffen- und Sprengstoff-Jahresberichten" statistisch darzustellen. Die "Waffen- und Sprengstoff-Jahresberichte" liegen für die Jahre 1993 bis 1997 vor. Sie enthalten unter anderem Angaben über Besitzverhältnisse, Herkunft und Art von Schusswaffen, die bei Straftaten geführt oder verwendet wurden. Da solche Feststellungen in der Regel nur dann getroffen werden können, wenn der oder die Täter festgenommen oder wenigstens die Waffe sichergestellt werden konnte, werden keine Feststellungen über die gesamte Kriminalität mit Schusswaffen getroffen. Immerhin aber kommen jährlich zwischen 2.200 und 2.500 Fälle zur Darstellung.

Die "Waffen- und Sprengstoff-Jahresberichte" sind seitens des Bundeskriminalamtes aber im Unterschied zu anderem statistischen Material und wohl auch entgegen der üblichen Behördenpraxis nicht veröffentlicht worden. Vielmehr bezeichnete man die Berichte als "nur für den Dienstgebrauch" bestimmt. Diese Verhaltensweise – über deren Motivation man spekulieren mag, insbesondere wenn man sich den Inhalt der "Waffen- und Sprengstoff-Jahresberichte" betrachtet - scheint sich aber inzwischen etwas gelockert zu haben. Jedenfalls sind die derzeit existierenden Berichte der interessierten Öffentlichkeit bekannt. [Zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die verfügbaren Zahlen des BKA (1993 bis 1997) zeigen, daß nur ein sehr geringer Anteil der aufgezeichneten Vorfälle mit legal besessenen und erlaubnispflichtigen Schusswaffen begangen wird. Der Anteil der legal besessenen und erlaubnispflichtigen Schusswaffen liegt bei etwa 4,5 %, wie die nachfolgende Zusammenstellung zeigt:

## Statistik 1

Straftaten mit Schußwaffen  
und deren Sicherstellung

hier: verurteilte Täter und beschlagnahmte Waffen

Quelle: Bundeskriminalamt und statistisches Bundesamt

In der nachfolgenden Tabelle sind alle unter Verwendung von Schußwaffen in Deutschland in den Jahren 1993 bis 1997 verfolgten Straftaten aufgeführt, bei denen es zur Sicherstellung der Waffe kam. Es ist zu erkennen, daß im erfaßten Zeitraum kaum nennenswerte Veränderungen der Gesamtzahlen aufgetreten sind. Jedenfalls ist die Gesamtzahl der verfolgten Straftaten im dargestellten Zeitraum zu Beginn (1993) höher gewesen, als am Ende (1997). Die Anzahl der bei Straftaten eingesetzten legalen Schußwaffen ist im Zeitraum von 1994 bis 1996 kontinuierlich gesunken und auch anschließend auf geringstem Niveau verblieben. Auch bei den erlaubnisfreien Waffen ist ein deutliches Absinken der Zahlen zu erkennen.

Jahr	1993	1994	1995	1996	1997
1 Verurteilte Straftäter insges.	931.051	936.459	937.385	944.324	960.334
2 Straftaten m Schußwaffen	2.541	2.354	2.443	2.447	2.251
3 Davon legale Waffen	n.b.	162	131	109	109
4 davon illegale Waffen	n.b.	1.069	1.141	1.052	991
5 davon erlaubnisfreie Waffen	n.b.	1.382	1.452	1.515	1.300
6 davon Waffen ungekl. Herkunft	n.b.	114	92	81	99

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

Der Anteil der Delikte, an denen Schußwaffen in irgend einer Form beteiligt waren, ist im Vergleich zur Gesamtkriminalität verschwindend gering. Im Jahr 1997 wurden circa 2.250 Strafverfahren durchgeführt, bei denen es zur Beschlagnahme einer Schußwaffe kam, erlaubnisfreie Schußwaffen eingeschlossen. Die Beteiligung erlaubnispflichtiger, legaler Schußwaffen liegt mit 109 Stück auf sehr niedrigem Niveau, denn dies sind 4,5 % der Schusswaffendelikte und 0,000115 % aller Delikte.

A. Die Zahlenreihe "Verurteilte Straftäter" gibt die Zahl der wegen Begehung von Straftaten abgeurteilten beziehungsweise verurteilten Personen im Zeitraum von 1993 bis 1997 wieder, wie sie in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistik Fachserie 10, Reihe 3 (Rechtspflege/Strafverfolgung), Ausgabe 1997, Tabelle 1.1 "Abgeurteilte und Verurteilte 1976-1997" veröffentlicht worden sind.

B. Die Zahlenreihe "Straftaten mit Schußwaffen" gibt die Zahlen sichergestellter Schußwaffen wieder, mit denen Straftaten nach dem StGB verübt wurden. Gleiches gilt für die Aufschlüsselung nach illegal besessenen, legal besessenen und erwerbsscheinfreien Waffen sowie Waffen ungeklärter Herkunft. Die Zahlen sind den Waffen- und Sprengstoff Jahresberichten des Bundeskriminalamtes der Jahre 1994, 1995, 1996 und 1997 entnommen.

Um den statistischen Überblick zu vervollständigen, sollen nachfolgend noch diejenigen Zahlen vorgeeigt werden, die in der oben bereits erwähnten PKS 1997 zu den "erfaßten Straftaten" veröffentlicht worden sind. Diese Zahlenwerke sind

" ... eine Zusammenstellung aller der Polizei bekanntgewordenen strafrechtlichen Sachverhalte ...",

mithin also die Wiedergabe von Strafanzeigen und nachfolgenden Ermittlungen. Im Unterschied zu den "Waffen- und Sprengstoffberichten" des Bundeskriminalamtes geben sie also Taten ohne Rücksicht auf die Frage wieder, ob der Täter ermittelt und einen Strafverfahren zugeführt werden konnte. Vielmehr handelt es sich - untechnisch gesagt - um eine "Sammlung aller Anzeigen". Nachstehend sind die Zahlenangaben des Bundeskriminalamtes der Jahre 1994 bis 1998 (gesamte Kriminalität und diejenigen Taten bei denen Schußwaffen zum Drohen oder zum Schuß verwendet worden sind), tabellarisch dargestellt:

# Statistik 2

## Straftaten mit Schußwaffen im Verhältnis zur Gesamtkriminalität

**hier: Erfasste Straftaten**

Quelle: Bundeskriminalamt PKS Berichtsjahr 1998

Die nachfolgende Statistik stellt nicht die Zahl der abgeurteilten Straftäter denen der bei Straftaten sichergestellten Waffen gegenüber, sondern die Zahl der angezeigten (also polizeilich erfaßten) Straftaten, unabhängig von ihrer Aufklärung. Naturgemäß sind daher in den Straftaten mit Schußwaffen alle Schußwaffen enthalten, denn bei der Zahl nicht aufgeklärter oder nicht mit Waffenbeschlagnahme verbundener Fälle kann die Art und die Herkunft der Waffe sowie die Legalität oder Illegalität ihres Besitzes nicht festgestellt werden.

Jahr	1994	1995	1996	1997	1998
1 erfaßte Straftaten insges. (Quelle: BKA-PKS)	6.537.748	6.668.717	6.647.598	6.586.165	6.456.996
2 davon mit Waffen (Quelle: BKA-PKS)	19.698	21.018	21.950	21.729	19.858
3 Straftaten mit Schußwaffen in Prozent der insgesamt erfaßten Straftaten	0,0030 %	0,0032 %	0,0033 %	0,0033 %	0,00307 %

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

Angesichts der öffentlichen Verlautbarungen, die entweder unausgesprochen oder ausdrücklich von deutlichen Steigerungen der Kriminalität ausgehen, mag zunächst die Feststellung verblüffen, dass die Zahlen keine signifikanten Änderungen aufweisen und zum Ende des Berichtszeitraums sogar insgesamt zurückgehen. Auch die vorstehenden Zahlenreihen zeigen jedenfalls die geringe Beteiligung der Schußwaffenverwendung bei der Gesamtkriminalität. Dieser Anteil weist außerdem keine größeren Veränderungen in den Jahren von 1994 bis 1998 auf. Der Anteil der angezeigten Delikte mit Schußwaffen ist im Zeitraum 1998 gegenüber dem Berichtszeitraum 1997 mit der Zahl aller angezeigten Straftaten gesunken.

Im Unterschied zu den Zahlenreihen in den "Waffen- und Sprengstoff-Jahresberichten" des Bundeskriminalamtes sind die Besitzverhältnisse der Waffen (legal / illegal / erlaubnisfrei) in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes (BKA-PKS) nicht aufgeschlüsselt. Dies ist deshalb nicht möglich, weil in die BKA-PKS viele Taten einfließen, deren Ermittlungserkenntnisse sich beispielsweise auf die Videoaufzeichnung eines Bankräubers beschränken, der einen pistolen-ähnlichen Gegenstand zum Drohen verwendet hat, bei dem aber mangels Sicherstellung der Waffe über deren technische und rechtliche Eigenheiten nichts bekannt ist.

Es liegt auf der Hand, daß die Zahl angezeigter Straftaten andere Größenordnungen einnimmt, als diejenige der abgeurteilten Personen und sichergestellten Waffen. Die Aufschlüsselung in den "Waffen- und Sprengstoff-Jahresberichten" des BKA – welche, wie oben erwähnt die entsprechenden Aufschlüsselungen aufweisen - dürften jedoch einen repräsentativen Querschnitt darstellen. Immerhin sind darin nämlich Straftaten mit Schusswaffen in einer Größenordnung von durchschnittlich etwa 2.350 (Siehe Statistik 1 Zahlenreihe 1) aus einer Gesamtzahl von circa 20.000 pro Jahr (Siehe Statistik 2, Zahlenreihe 2) enthalten. Die Waffen- und Sprengstoff-Jahresberichte" des BKA enthalten mithin zwischen 11 und 13 Prozent aller den Verfolgungsbehörden bekannt gewordenen Straftaten, bei denen Schusswaffen eine Rolle gespielt haben. Daraus folgt der Schluß, daß die legal besessenen Waffen an etwa 4,5 % aller Delikte mit Schußwaffen und an nur etwa 0,003 % aller Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt sind. [Zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Über die Unwirksamkeit eines vollständigen "Privatwaffenverbotes"

Würde ein vollständiges Verbot privaten Waffenbesitzes überhaupt nennenswert Wirkung auf die mit Schusswaffen begangenen Straftaten haben ? Diese Frage muss verneint werden. Vielmehr muss aus dem Vorstehenden gefolgert werden, daß die unter Verwendung von Schusswaffen begangenen Straftaten in Deutschland selbst nach einem vollständigen Verbot des privaten

Waffenbesitzes nicht merklich beeinflusst werden dürfte. Zum einen würden nur etwa ein Drittel der in unserem Land vorhandenen "privaten Schusswaffen" überhaupt erfaßt und eingezogen werden. Darüber hinaus würde eine Personengruppe betroffen, die bei Straftaten mit Schusswaffen praktisch nicht auftaucht.

Es ist zusammenzufassen:

- a. Die Kriminalität mit legalen, erlaubnispflichtigen Schusswaffen ist in Deutschland keine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit. Zudem sind rückläufige Tendenzen festzustellen,
- b. nur ein Anteil von etwa 4,5 % der Straftaten mit Schusswaffenverwendung werden mit legal besessenen Schusswaffen verübt,
- c. Veränderungen im öffentlichen Waffenrecht dürften alleine aufgrund der vorstehenden Tatsachen so gut wie keine Veränderung in der Gewaltkriminalität mit Schusswaffen bewirken.

Die Bundestagsfraktion der CDU/CSU bekennt sich in einer Stellungnahme vom 16.11.1999 zu diesen Fakten:

"... Denn richtig ist, daß nicht die über 10 Millionen in Deutschland in privatem Besitz befindlichen, legal zugelassenen Waffen, sondern die vielen illegal beschafften Waffen das eigentliche Problem der inneren Sicherheit darstellen. ..."

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Wie wirkt das Verbot von 1997 in Grossbritannien**

Die oben beschriebene Problematik kann an einem praktischen Beispiel verfolgt werden. In Grossbritannien wurde nach einem Vorfall in der Kleinstadt Dunblane ein nahezu vollständiges Verbot der Privatwaffen durchgesetzt. Nachdem zunächst nur grosskalibrige Handfeuerwaffen verboten worden waren, gehörte es zu einer der ersten Aktivitäten der Labour-Regierung, auch kleinkaliber-Kurzwaffen zu verbieten und die Einziehung zu veranlassen.

Ein seelisch gestörter Mann hatte am 13.06.1996 unter Verwendung verschiedener legal besessener Schusswaffen mehrere Kinder getötet. Hierbei blieb in der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet, dass der Täter verhaltensauffällig war und der zuständigen Ordnungsbehörde seit Jahren Hinweise vorgelegen hatten, die auf eine Ungeeignetheit des Täters zum Waffenbesitz hindeuteten. Grossbritannien hat sich – nach eingehenden schmerzlichen Diskussionen im Unterhaus – die Auffassung zu eigen gemacht, die Innere Sicherheit könne durch ein vollständiges Verbot von Schusswaffen verbessert werden. Man ging sogar so weit, selbst die Notwehr unter Verwendung einer Schusswaffe unter Strafe zu stellen.

Im Anschluß blieb die Frage offen, ob diese drastischen Massnahmen tatsächlich zu einer Verbesserung der inneren Sicherheit geführt haben könnten. Inzwischen sind Zweifel angebracht.

In den vom britischen Innenministerium veröffentlichten Statistiken über die Kriminalität für den Berichtszeitraum Oktober 1998 bis September 1999 wird angegeben, daß in England und Wales gegenüber dem vorangegangenen Berichtsjahr die Delikte

Sexualdelikte	um 2,2 Prozent
Körperverletzungstaten	um 5,0 Prozent
Raub	um 19,0 Prozent

angestiegen sind (Quelle: Recorded Crime Statistics-England and Wales, October 1998 to September 1999, Table 1 "Notifiable offences recorded by the police by offence", Herausgegeben vom der Information and Publications Group des britischen Home Office).

Auch in den britischen Medien wird vermehrt über eine Zunahme der Gewaltdelikte, auch derjenigen mit Schusswaffen berichtet:

Im Januar berichtete BBC-Online von einem "gewaltigen Anstieg bei bewaffnetem Raub". Zitat:

*"Die Anzeichen bei den Kriminalstatistiken sind eine Ohrfeige für den Kreuzzug der Regierung gegen die Kriminalität. Zum ersten mal seit sechs Jahren steigt die Kriminalität in England und Wales wieder. Die Zahl der Raubüberfälle - die meisten*

*davon bewaffnete – ist innerhalb eines Jahres bis September 1999 um 19 % angestiegen. Demgegenüber hatte es in den vorangegangenen 12 Monaten einen Rückgang um nur 6 % gegeben."*

Die Schlagzeile eines Artikels in der Londoner TIMES vom 16. Januar 2000 lautete:

*"Tötungsdelikte steigen, nachdem 3 Millionen illegale Waffen das Land überfluten." Im Zeitraum von September 1998 bis September 1999 sei die Kriminalität in London um 22 % und die bewaffnete Kriminalität um 10 % gestiegen. Das Waffenverbot habe drüber hinaus einen ausgedehnten Schwarzmarkt geschaffen, der über eingeschmuggelte, starke Schusswaffen für Kriminelle verfüge.*

*Am 14. September berichtete der MANCHESTER GUARDIAN, die Stadt hieße jetzt "GUNCHESTER". Die Polizei – nach wie vor üblicherweise unbewaffnet – berichtet, daß einige Gangs inzwischen mit vollautomatischen Waffen versehen seien und daß Schußwaffen unter den jungen Straßenkriminellen inzwischen "beinahe etwas wie ein Modeartikel" geworden seien.*

Am 20. Juni 1999 berichtete die SUNDAY EXPRESS:

*"In den vergangenen Monaten hat es eine beängstigende Anzahl von Schießereien in Englands bedeutenden Städten gegeben. Unsere Recherchen haben gezeigt, daß trotz des neuen Waffenverbotes Schußwaffen für jedermann erhältlich sind und zwar auf Wegen, die jedem offenstehen, der bereit ist kriminell zu handeln. Und die Reaktion der Regierung? Weitere Gesetzgebungsvorhaben, die folgende Maßnahmen beinhalten: Weitere Verschärfung der Strafen für Waffenbesitz, Schaffung einer nationalen Datenbank mit DNA-Daten sowohl krimineller, als auch unbescholtener Bürger, Einschränkungen beim Besitz von Messern und Luftdruckwaffen. ...."*

Eindeutliche Sprache spricht auch der [Bericht der britischen Zeitung "The Observer"](#) vom 03.09.2000.

Quellen: Die genannten Rundfunkanstalten und Tageszeitungen, zusammengestellt von Michael S. Brown, Übersetzt von R. Becker [Zum Inhaltsverzeichnis](#)

Interessant erscheint auch noch ein Artikel, der im Internet über die Entwicklung der Kriminalität in Australien aufzufinden war. Im Jahre 1996 trat nämlich in Australien ein neues Waffengesetz in Kraft, das dem Deutschen Waffengesetz nicht unähnlich ist. Allerdings sind sämtliche halbautomatischen Gewehre mit einem Totalverbot belegt worden. Dies dürfte die Folge eines Amoklaufs sein, bei dem eine solche Waffe – die in Australien vorher sehr verbreitet war – verwendet worden ist. Im Internet war zu diesem Thema folgender Text zu finden:

### **(Beispiel Australien) Gewalt steigt nach Australischer Waffenrechtsverschärfung**

*"... Es liegt jetzt zwölf Monate zurück, seit Waffenbesitzer in Australien gezwungen wurden, insgesamt 640.381 private Schußwaffen den Behörden abzuliefern, die sie vernichteten, ein Programm, daß die australische Regierung 500.000.000 Dollar gekostet hat.*

*Inzwischen liegen die Ergebnisse vor:*

*Australienweit sind die Gewaltverbrechen um 3,2 % angestiegen; Australienweit sind gewaltsame Überfälle um 8,6 % angestiegen; Australienweit sind die bewaffneten Raubüberfälle um 44 % angestiegen. Im Staate Victoria sind*

*Gewalttaen mit Schußwaffen gar um 300 % angesame Überfälle um 8,6 % angestiegen; Australienweit sind die bewaffneten Raubüberfälle um 44 % angestiegen. Im Staate Victoria sind Gewalttaen mit Schußwaffen gar um 300 % angestiegen. Demgegenüber hatten die Aufzeichnungen der vergangenen 25 Jahre einen ständigen Rückgang der bewaffneten Raubüberfälle aufgezeigt, was sich in den letzten zwölf Monaten allerdings drastisch verändert hat. Zudem hat es einen dramatischen Anstieg bei Einbrüchen und Überfällen auf ältere Mitbürger gegeben.*

*Australische Politiker stehen jetzt im Rampenlicht und haben Erklärungsschwierigkeiten wie es sein kann, daß keinerlei Gewinn an "Sicherheit" zu beobachten ist, nachdem ein solch monumentaler Aufwand betrieben worden ist, die "Gesellschaft von Schußwaffen zu befreien".*

Quelle: Internet, jedoch keine eigentliche Quellenangabe übersetzt von R. Becker

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Über die Unwirksamkeit weiterer Verfügbarkeitsbeschränkungen**

Das vorangegangene Beispiel Grossbritannien verdeutlicht nach den entsprechenden Schlussfolgerungen am praktischen Beispiel, daß selbst ein Totalverbot des privaten Waffenbesitzes, von dem in Deutschland übrigens niemand redet, weitgehend zwecklos wäre. Im Unterschied zu England mit seiner geographischen Besonderheit, eine Insel zu sein, führen die folgenden, rein praktischen Überlegungen zu dem Ergebnis, daß eine Beschränkung des Waffenbesitzes in Deutschland aufgrund rein faktischer Gegebenheiten undurchführbar wäre:

Deutschland liegt in der Mitte Europas und ist dort "das Land mit den meisten Nachbarn". Die Grenzen zu einer Vielzahl der Nachbarstaaten sind offen oder zumindest passierbar. Das illegale Einschleusen von Gegenständen und Menschen ist somit nicht zu verhindern, sondern nur durch die Aufrechterhaltung eines den rechtsstaatlichen Grenzen unterliegenden Verfolgungsdrucks in gewissen Grenzen zu halten. Das Ein und Ausschmuggeln kleiner Gegenstände, die vereinzelt transportiert werden, wäre auch bei massivem Verfolgungsdruck nicht unter Kontrolle zu bekommen, wie man an den bereits über eine Generation währenden, vergeblichen Bemühungen erkennen muß, etwa den Transport und den Umschlag von Betäubungsmitteln ("Rauschgift") zu unterbinden. Die theoretische Alternative, nämlich das radikale Schließen sämtlicher Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland ist indiskutabel.

Das Totalverbot hätte somit nach aller Wahrscheinlichkeit zuerst ein Absinken der Anzahl der Schusswaffen von 30 Millionen Stück auf 20 Millionen (die "illegalen") zur Folge. Anschließend würde der Schwarzmarkt "fröhliche Urständ" feiern. Was selbst auf der Insel Großbritannien möglich ist, wird in unserem Lande aus den aufgezeigten Gründen erst recht stattfinden.

Auch aus den erwähnten, rein faktischen Gründen sind somit an der kriminologischen Wirksamkeit jeglicher Veränderungen des ohnehin recht restriktiven deutschen Waffenrechts größte Zweifel angezeigt. [Zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Bewirkt ein Mehr an Schusswaffen ein Mehr an Straftaten mit Schusswaffen ?**

Oft wird in die Diskussion um eine Veränderung des Waffenrechts die Behauptung eingeworfen, je mehr Schusswaffen es in Privatbesitz gebe, desto mehr Straftaten würden damit verübt und desto mehr Menschen kämen dadurch zu Schaden. Als Beispiel wird gerne auf die Vereinigten Staaten von Amerika sowie auf Brasilien verwiesen. In beiden Staaten ist sowohl die Zahl der privaten Schusswaffen als auch die Zahl der durch Schusswaffen verletzten und Getöteten sehr hoch. Ein solcher Hinweis kann jedoch keine nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführte Untersuchung ersetzen. Interessant scheint, daß zwar gerne auf die erwähnten Staaten rekurriert wird. Die uns ethnisch, kulturell und geographisch viel näheren Länder Österreich, Schweiz, Norwegen oder Frankreich aber nicht angeführt werden. Gerade Österreich, Norwegen und die Schweiz haben als Staaten zu gelten, deren Angehörigen der Erwerb und Besitz von Schusswaffen leichter möglich ist, als in der Bundesrepublik Deutschland. Auch die Verbreitung von Schusswaffen muß in der Schweiz, in Norwegen und auch in Österreich als höher bezeichnet werden, als in Deutschland.

Neben verschiedenen Unterschieden bei den gesetzlichen Voraussetzungen für den Besitz und den Erwerb von Schusswaffen führt in der Schweiz insbesondere das dort vorhandene Milizsystem dazu, daß ein jeder Haushalt, mit einem wehrfähiger Staatsangehörigen mit einer in Deutschland verbotenen vollautomatischen Selbstladewaffe versehen ist. Die Menge der mit einer Schusswaffe versehenen Haushalte in der Schweiz ist einmal mit 27 Prozent beziffert worden. (Deutsches Waffenjournal (DWJ), Jahrgang 1997, Blatt 1742 f, unter Berufung auf Prof. Dr. Kleck, Referat vor der National Academy of Sciences 1990.)

Gleichwohl zeigt die Zahl der durch Schusswaffen getöteten oder Verletzten weder in Österreich, noch in der Schweiz signifikante Abweichungen von den in Deutschland bekannten Verhältnissen auf. Die gelegentlich zu vernehmende Behauptung einer "gänzlich andersartigen Mentalität" der Schweizer oder der Österreicher darf wohl mit Recht als reine Spekulation bar jeder Tatsachengrundlage bezeichnet werden. In der Bundesrepublik Deutschland hat sich in den letzten fünfundzwanzig Jahren die Zahl legal besessener, erlaubnispflichtiger Schusswaffen erheblich gesteigert. Gleiches gilt für die Zahl der illegal besessenen Schusswaffen, hinsichtlich derer seitens der Behörden – namentlich des Bundeskriminalamtes - ein explosionsartiges Anwachsen konstatiert wird. Gleichwohl ist die Zahl der mit "scharfen Schusswaffen" begangenen Straftaten oder der Kapitalverbrechen gegen das Leben im gleichen Zeitraum nicht gewachsen.

Es kann somit davon ausgegangen werden, daß ein "Mehr" an Schusswaffen keineswegs ein "Mehr" an mit Schusswaffen begangener Straftaten nach sich zöge. [Zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **Was kann im öffentlichen Waffenrecht verbessert werden ?**

Eines dürfte nach dem Vorstehenden klar sein: Das öffentliche Waffenrecht kann und sollte kein Vehikel der Kriminalitätsbekämpfung und der Kriminalitätsvorbeugung in Bereichen sein, in denen die Strafverfolgung einerseits und soziale Kompetenz andererseits gefordert sind. Die beste Kriminalitätsvorbeugung dürfte darin bestehen, jungen Menschen die Chance zu eröffnen, ihr Leben als freie, tolerante und kreative Mitglieder unserer Gesellschaft zu gestalten. Dazu gehört freilich mehr, als der Ruf nach Verboten eines Tatmittels von mehreren möglichen Tatmitteln. Dazu gehört weiter, daß einem Täter, der in rücksichtsloser Weise vorsätzlich die körperliche Integrität und Gesundheit eines anderen Menschen angreift, in der Strafverfolgung nur ein begrenztes Verständnis zuteil wird und der Gesichtspunkt der Ahndung eine bedeutendere Rolle spielt.

Gleichwohl gibt es mehrere Bereiche, die im Zusammenhang mit einer Waffenrechtsnovelle diskutiert werden und die als Begründung für eine solche Novelle immer wieder gerne genannt werden:

#### a) Das Waffenrecht ist unübersichtlich und schwer zu verstehen

Diese Klage wird wohl berechtigt geführt. Dies liegt zum einen schon daran, daß das Waffenrecht auf mehrere verschiedene Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen verteilt ist, die aufeinander aufbauen und kreuz und quer aufeinander verweisen. Diese Rechtsquellen (im weitesten Sinne) sind:

- n Das Waffengesetz vom 08.03.1976,
- n die erste Verordnung zum Waffengesetz vom 10.03.1987,
- n die zweite Verordnung zum Waffengesetz vom 13.12.1976,
- n die dritte Verordnung zum Waffengesetz vom 02.09.1991
- n die vierte Verordnung zum Waffengesetz vom 19.07.1976 (Kosten des Verwaltungsverfahrens)
- n die fünfte Verordnung zum Waffengesetz vom 11.08.1976
- n die sechste Verordnung zum Waffengesetz vom 18.06.1985
- n das Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (Kriegswaffenkontrollgesetz) nebst fünf hierzu ergangenen Verordnungen,
- n Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz vom 29.11.1979, (dies ist zwar kein Gesetz, sondern eine schriftliche, nur für die Behörde verbindliche

Verwaltungsanweisung "von oben", faktisch wirkt es sich aber so aus).

n Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Inneren zum Waffengesetz vom 06.12.1976

n Durchführungsverordnungen der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen (besonders umfangreich), Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zum Waffengesetz

n Das Sprengstoffgesetz gehört zwar nicht zum Waffenrecht, ist für Sportschützen aber deshalb von Bedeutung, weil Erwerb und Umgang mit Treibladungspulver (Schwarzpulver und Nitrozellulosepulver) für das Schwarzpulverschießen und das Wiederaladen von Patronen erforderlich sind. Hierfür bedarf es einer Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz.

Das geltende Waffenrecht hat allerdings den unbestreitbaren Vorteil, seit Jahren praktisch angewendet zu werden und sowohl den zuständigen Verwaltungsbehörden, als auch der Justiz vertraut und in Zweifelsfragen geklärt zu sein. Von Seiten der Verwaltungsbehörden wird daher die Befürchtung geäußert, nach einer Novellierung des Waffenrechts zumindest zeitweilig nicht mehr in der Lage zu sein, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Somit müsste ein "neues" Waffenrecht gegenüber dem bisherigen *Status Quo* derart einschneidende Vorteile bieten, dass der Übergang vom "alten" zum "neuen" Recht sich für die Verwaltungsbehörden und betroffenen Personengruppen lohnt. Der Entwurfsverfasser des vom Bundesministerium des Inneren zu Zeiten der christliberalen Koalition vorbereiteten Gesetzesentwurfs (Stand 2. April 1998) meint allerdings, das Waffenrecht "*sozusagen vom Kopf auf die Füße*" (Begründungsentwurf, Stand 2. April 1998) stellen zu müssen, womit nichts anderes gemeint sein, kann, als es "auf den Kopf" zu stellen, denn was bei einer derart abstrakten Materie als "Kopf" und was als "Fuß" zu bezeichnen ist, dürfte wohl Ansichtssache sein. Nichts gutes lässt im Hinblick auf die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit eines "neuen" Waffenrechts die Tatsache ahnen, daß die Definition dessen, was eine Schusswaffe im Sinne des Gesetzes ist, sich in einer "Anlage 2 - Abschnitt 1" des eigentlichen Gesetzes (und nicht etwa im Gesetzestext selbst) befindet.

Der Entwurf erscheint nach sorgfältiger Lektüre nicht geeignet, gegenüber dem geltenden Recht einen solchen Vorteil bei Übersichtlichkeit und Verständlichkeit zu bieten, dass dies eine Novellierung sowie Umstellung und die damit einhergehende zusätzliche Belastung von Verwaltung und Justiz gerechtfertigt wären.

#### b) Die Aufbewahrungsvorschriften im geltenden Recht sind zu ungenau

Die Forderungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung und Sicherung von Schusswaffen ist in der waffenrechtlichen Diskussion häufig zu hören. Ergänzend wird die These aufgestellt, die Art und Weise der Aufbewahrung könne von den zuständigen Behörden bei den Betroffenen nur unter großem rechtlichen Aufwand überprüft werden.

Jährlich kommen etwa 6.000 erlaubnispflichtige Schusswaffen aus legalem Besitz abhanden. Es sollte nicht unerwähnt bleiben, daß die bei Militär, Polizei und sonstigen Sicherheitsbehörden abhandengekommenen Schusswaffen in dieser Zahl enthalten sind. Diese nehmen aber bei den Diebstählen eine nur untergeordnete Rolle ein. Beispielsweise sind von den im Jahre 1995 vom Bundeskriminalamt berichteten 721 Diebstahlsfällen (BKA-Waffen und Sprengstoff-Jahresberichte 1995, S. 13) 115 Fälle dem militärischen, behördlichen und gewerblichen Bereich zuzuordnen (BKA aaO).

Tatsächlich beschränkt sich die derzeitige gesetzliche Regelung auf die Maßgabe, der Besitzer von Schusswaffen habe das Notwendige zu tun, um zu verhindern, daß Schusswaffen und Munition abhandenkommen oder dass Unbefugte diese Gegenstände an sich nehmen können (§ 42 WaffG). Was darunter zu verstehen ist, überläßt der Gesetzgeber der Auslegung der Betroffenen, die meist juristische Laien sind. Konkrete Angaben, wie Schusswaffen zu verwahren sind, finden sich gelegentlich in Merkblättern der zuständigen Verwaltungsbehörden, die allerdings lediglich Empfehlungscharakter haben.

Es spricht somit einiges dafür, die Regelungen über die Aufbewahrung und Sicherung von Schusswaffen konkreter zu fassen. Fraglich ist allerdings, ob diese Detailveränderung es

erforderlich macht, das Waffenrecht insgesamt zu novellieren. Angesichts der umfangreichen Verordnungsermächtigungen im Waffenrecht wäre ein Weg denkbar, die Aufbewahrungs- und Sicherheitsvorschriften im Verordnungswege im Sinne einer Konkretisierung zu ergänzen.

Bedenklich erscheinen jedoch die vielfach zu erkennenden Ansätze, auch die beördliche Kontrolle der Verwahrung beim nichtgewerblichen Waffenbesitzer neu zu fassen und die als zu hoch beklagten rechtlichen Hürden bei der Kontrolle zu senken. Hierbei bleibt oft unbeachtet, daß es sich bei den zu kontrollierenden Bereichen um Wohnungen und dem räumlich-sächlichen Rahmen des Intimbereichs handelt, den Lebensbereich also, dem die Verfassung einen so bedeutenden Stellenwert beimisst, daß ihm ein ausgeprägter und ausdrücklich gefasster grundrechtlicher Schutz zuteil wird. Das Ordnungsrecht in seinen unterschiedlichen Ausprägungen und die in ihm verankerten Prüfungs und Nachschaubefugnisse hingegen befassen sich meist mit geschäftlich oder gewerblichen Räumlichkeiten. Neben den aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen ist die Fragwürdigkeit solcher Forderungen aber aus anderen, recht banal erscheinenden Gesichtspunkten begründet:

Es ist zu bezweifeln, ob die personelle und sächliche Ausstattung der zuständigen Ordnungsbehörden für eine effiziente und flächendeckende Kontrolle überhaupt ausreichen würde.

[\(zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

### **Fazit und Ausblick**

Gesetzliche Massnahmen, die durch stärkere Beschränkungen des Erwerbs und Besitzes erlaubnispflichtiger Schusswaffen Straftaten mit Schusswaffen eindämmen wollen, sind aufgrund der vorstehend erläuterten Gründe zum Scheitern verurteilt. Zum einen werden die Straftaten, um die es geht, in der überwältigenden Mehrzahl von Tätern begangen, die sich um waffenrechtliche Erfordernisse nicht bekümmern. Die diskutierten gesetzlichen Maßnahmen gehen also an den potentiellen Tätern vorbei. Zum anderen zeigen die noch neuen Erfahrungen in Grossbritannien, aber auch die Erfahrungen in unserem Lande, daß eine faktisch wirksame Kontrolle der Zahl der Schusswaffen – dem Tenor des Bedürfnisprinzips im deutschen Waffenrecht – nicht nur jetzt, sondern schon seit buchstäblich Jahrzehnten in gleichem Masse blosses Wunschdenken ist, wie dies auch bei den illegalen Betäubungsmitteln der Fall ist.

Es ist wenig sinnvoll, sich diesen Tatsachen nicht zu stellen. Nur wenn die vorstehenden kriminologischen Fakten gesehen werden, können Ansätze für eine Verbrechensbekämpfung entwickelt werden, die in Richtung auf eine Eindämmung der Gewaltkriminalität mit Schusswaffen wirksam sind. Geht man von der These aus, daß die Mittel des Ordnungsrechts an der eigentlichen Tätergruppe vorbeigehen, müssen Maßnahmen in Betracht gezogen werden, welche diejenigen erreichen, die das Risiko für die innere Sicherheit sind: Die Personengruppe, die Waffen illegal erwirbt und besitzt.

Wenn sich das Ordnungsrecht als Mittel der Prävention und Repression ungeeignet erweist, verbleiben als Steuerungsmittel der Strafrecht und Nebenstrafrecht. Es spricht einiges dafür, daß der Inneren Sicherheit mehr durch eine Verschärfung der strafrechtlichen Ahnung mit Schusswaffen begangener Delikte gedient wäre, als mit einer Verschärfung des öffentlichen Waffenrechts. Es ist zu fragen, ob die Strafdrohung für Diebstahl und diejenige für die einfache vorsätzliche Körperverletzung in einem angemessenen Verhältnis zu den betroffenen Rechtsgütern steht und ob es nicht angezeigt wäre, die Strafandrohung für die vorsätzliche Körperverletzung zu heben.

Wenn der Berliner Innensenator von einem besorgniserregenden Anstieg der Gewalt auf den Schulhöfen berichtet, (Stellungnahme des Landes Berlin zum Entwurf der Neuregelung des Waffenrechts (Stand 20.04.1998) vom 1. März 1999) ist schließlich danach zu fragen, welche sozialen Ursachen eines Ansteigens der Gewalt unter Jugendlichen und Kindern bestehen und wie die Behörden und Institutionen, denen diese jungen Menschen anvertraut sind, ihrer besonderen Verantwortung auf diesem Felde gerecht werden. Der Ruf nach einer Verschärfung des Waffengesetzes dürfte kaum eine ausreichende Antwort sein. [Zum Inhaltsverzeichnis](#)

Reinhard Becker  
Rechtsanwalt  
Uferstraße 8  
99817 Eisenach

Tel: 03691-216418  
Fax: 03691-216419

[Zurück](#)  
[Home](#)

## Hausdurchsuchung, Psychotest und die innere Sicherheit der Gartenzwerge - Bemerkungen zum sächsischen Waffengesetzentwurf - von Andreas Skrobanek

Gesetze entstehen manchmal auf merkwürdige Weise. Das (demnächst) novellierte Waffengesetz ist dafür ein schönes Beispiel. Ein bestehender Handlungsbedarf zur sinnvollen Vereinfachung des Gesetzes und zur Abschaffung unsinniger Restriktionen wird im Wege der Anlaßgesetzgebung zu einem Handlungsbedarf in Richtung restriktiveres Waffengesetz uminterpretiert. Falschdarstellungen in den Medien, die Hysterie zu einem gewinnbringenden Produkt machen, verweisen auf scheinbar notwendige Restriktionen, die ein Problem lösen - das so gar nicht besteht. Wer kennt schon die Statistiken des BKA?

Was also lag für die Unionsopposition näher, als hier tätig zu werden? Wer Nachhilfe in politischer Taktik sucht, die in sich brillant und gleichzeitig fern von rationaler Sachpolitik ist, hier kann er sie finden.

Was man sich als Regierung vor der Bundestagswahl nicht traute, weil man, wie sich nicht nur vor sondern auch nach der Wahl zeigte, auf jede Stimme angewiesen war - als Opposition kann man nun forschen zu Werke gehen. Wie gewinnt man nach der Wahl Wähler zurück, von denen man vor der Wahl nur die Stimmen wollte? Was macht man, wenn der ehemalige Oberstaatsmann plötzlich in der Öffentlichkeit als Gesetzesbrecher wahrgenommen wird? Wie täuscht man nach dem Bimbesskandal die wiedererlangte volle politische Handlungsfähigkeit vor? Es ist, man sieht es irgendwie am Ergebnis, ganz einfach:

Man sucht sich ein Gebiet, in dem der potentielle Wähler Kernkompetenz vermutet, das thematisch fern ab von allen Krisensymptomen der Partei ist, das ein Dauerbrenner in den Medien ist und in dem sich leicht populistisch formulieren läßt:

- Innere Sicherheit.

Was man nun braucht, sind Themen aus diesem Gebiet, bei denen schon die Behauptung, daß Handlungsbedarf besteht, deren Beweis ist. Gemeinhin sind das Bereiche, in denen extreme Ereignisse berechnete öffentliche Bestürzung hervorrufen können, am besten solche, in denen auf tragischste Weise Menschen um ihre Gesundheit oder ihr Leben kommen. Nur so läßt sich die populistische Berichterstattung von vornherein einkalkulieren und muß nicht erst über die politischen Freunde in der Medienlandschaft organisiert werden. Der Einzelfall wird entgegen jeder Statistik verallgemeinerbar, weil in ihm die höchsten Güter verletzt wurden.

Thema sind also neben Kampfhunden, Paintball natürlich die Schützen. Eine exzellente Auswahl, denn auch auf den zweiten Blick scheinen diese Bereiche nichts miteinander zu tun zu haben. Was sie vergleichbar macht, wird erst deutlich, wenn es zu spät ist: In allen drei Bereichen bestehen lösbare Probleme, die durch schwarze Schafe in den Gilden verursacht wurden, im letztgenannten Bereich z.B. die sichere Waffenaufbewahrung. In allen Bereichen lassen sich nicht nur die Gegenstände des Hobbys sehr leicht stigmatisieren, sondern auch die tragenden Personen als Gruppe. So werden aus Hundehalter "halbkriminelle und intellektuell minderbemittelte Gemeingefährliche", die nichts anderes im Sinn haben, als friedliche Bürger zerfleischen zu lassen. Aus Paintballsportlern werden "Möchtegern-Fremdenlegionäre", die etwas drum geben würden, Rambo sein zu dürfen. Aus Soldaten und Reservisten werden "potentielle Mörder". Aus Sportschützen werden "potentielle Amokläufer" und aus Jägern "Tiermörder".

Alles Leute also, die "in ihrem tiefsten Innern gewalttätig" sind und die man restriktiv behandeln muß. - **Zweckmäßigerweise plausibilisiert die Stigmatisierung der Gegenstände die Stigmatisierung der Personen und umgekehrt: Die Sportwaffe ist gefährlich, schon weil der**

## **Sportschütze ein "Waffennarr" ist; der Schütze ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, schon weil er mit "gefährlichen Gegenständen" umgeht.**

Die Auswahl dieser Themen ist auch deshalb taktisch exzellent, weil es auf ein Problem, das als gesamtgesellschaftliches gar nicht besteht, immer eine einfache Lösung gibt: das rechtliche oder faktische Verbot und - soweit dies nicht machbar ist - die Restriktion. Gesetzliche Restriktion und Verbot sind nach erfolgreicher Stigmatisierung nur noch ein Formulierungsproblem.

Wenig Arbeit und viel Ergebnis. Die rechtspolitische Fragwürdigkeit läßt sich kaum mehr diskutieren, denn wo Handeln verboten ist, kann auch nichts passieren, denkt der deutsche Gartenzwerg, der nach dem Verbot seine innere Sicherheit gestärkt sieht. (Symptomatisch dafür ist die Diskussionsentwicklung beim Kampfhundproblem: Waren in der Kampfhunddiskussion zunächst aus dem Waffenrecht bekannte Begriffe wie Polizeiliches Führungszeugnis, Erlaubnis zum Hundeführen, Sachkunde, Sachkundeprüfung und geistige und körperliche Eignung zu hören, so dauerte es nicht lange bis zum Beschluß eines Züchtungs- und Halteverbots. Der Einwand der Tierschützer, daß man damit ganze Rassen auf Dauer ausrottet, braucht die Politiker nach erfolgreicher Stigmatisierung nicht mehr zu kümmern. Die Union nimmt im übrigen Tierschutz ohnehin nicht sehr ernst, wie sich jüngst wieder bei einer erfolglosen Grundgesetzänderung zeigte. Und ganz wie in der Waffenrechtsdiskussion auch, wird nicht mehr nach dem sachgerechten mildesten Mittel gesucht, sondern nach dem juristisch sichersten Weg für ein faktisches Totalverbot.)

Von welcher Seite man es auch betrachtet: Die bayerische und sächsische Waffengesetzinitiativen sind taktisch geradezu genial. Politischer Gegendruck ist zunächst nicht zu erwarten: Zum einen, weil die Stigmatisierung der betroffenen Gruppen in der Gesellschaft widerspruchsloser bleibt, als etwa die der Ausländer - man erinnere sich an den dümmlichen Reim "Kinder statt Inder!". Zum anderen, weil man auch den eigenen Reihen nur eine Minderheit mit einer Waffengesetzverschärfung, einem Kampfhunde- bzw. einem Paintballverbot treffen würde, ein wirksamer und geschlossener Widerstand seitens der Parteibasis nicht zu erwarten ist. Wie üblich, geht man dabei zur Sicherheit nicht den Weg über die Bundespartei, sondern über die unionsgeführten Länder. Der Sportschütze, der Unionsmitglied ist, kann so in der demokratischen Meinungsbildung leicht übergangen werden. Drittens deshalb, weil auf Druck der Grünen und einiger Sozialdemokraten (Frau Däubler-Gmelin z.B.) sich die Koalition eine Waffengesetzverschärfung selbst auf die Fahne geschrieben hat. Gegen das Vorhaben an sich läßt sich von dieser Seite also wenig sagen, ja man kann die Regierung sogar noch treiben.

Und so kann man dann auch unter "A. Zielsetzung" im sächsischen Waffengesetzänderungsentwurf lesen:

"Das sächsische Staatsministerium des Innern hat mehrfach auf eine Umsetzung des Vorhabens gedrängt... Das Bundesministerium des Innern hat trotz vielfältiger Bitten ... bis zu diesem Frühjahr keinen Gesetzwurf vorgelegt. ... ist damit mit einer Einbringung des Gesetzentwurfes nicht vor Ende des Jahres 2000 zu rechnen. ... Eine solche weitere Verzögerung ist nicht hinnehmbar."

Nicht hinnehmbar ist damit für die Union offensichtlich auch, daß Bundesinnenminister Schily vor Verabschiedung noch die Verbände hören will. Die ganze Lächerlichkeit solcher Polemik wird deutlich, wenn man sich Tempo und Ergebnisse der alten Bundesregierung vor Augen führt. Aber nicht nur die Unionspolitiker blicken ja bekanntlich ständig in die Zukunft.

Also alles nur populistische Schaumschlägerei? Nein. Man mag bei den Schützen vielleicht sogar bewußt diesen Eindruck erwecken wollen, damit der Widerstand nicht allzu hart und organisiert wird. Doch im sächsischen Entwurf finden sich nicht nur sinnlose Überregulierungen sondern auch beispiellose rechtspolitische Verfehlungen. Nach sächsischer Vorstellung sollen eben nicht nur die Liste der verbotenen Gegenstände erweitert werden und ehemals freie Gas- und Schreckschußwaffen erlaubnispflichtig werden. Vorgesehen ist auch die praktische Abschaffung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung. Im sächsischen Entwurf ist zwar nur von einer Einschränkung dieses Grundrechts die Rede, aber das ist wenig glaubhaft. Die Kontrolle der Waffen- und Munitionsverwahrung im Wege der sog. "Nachschau durch die Behörde kann nur umfassend sein, wenn man nicht nur Art und ordnungsgemäßes Verschließen des Tresors, das ordnungsgemäße Verwahren aller Waffen im Tresor sowie die getrennte Lagerung von Waffen und Munition prüft. Umfassend und dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, ist die sog.

Nachschau logischerweise erst dann, wenn die Behörde auch prüft, daß nirgends sonst in der Wohnung Munition oder Waffenteile vorschriftswidrig - etwa in der Schreibtischschublade - gelagert werden. - Damit aber bekommt die sog. Nachschau, die ja im Kern nichts anderes als eine Verwehrkontrolle ist, den Charakter einer nicht im Einzelfall richterlich angeordneten sondern allgemein gesetzlich vorgeschriebenen Hausdurchsuchung. Das Nachschaurecht wird somit zum Hausdurchsuchungsrecht. Die rechtskundigen Schützen werden dies möglicherweise nun recht gelassen sehen, weil sich entgegen läßt, daß eine Verwehrkontrolle in diesem Sinne verfassungswidrig ist. Die Verbandsleitungen mögen abwiegeln, daß schon alles nicht so schlimm kommen wird. Aber viele Sportschützen wissen es besser. Immer wieder hört man schließlich von eindeutigen Rechtsbrüchen der zuständigen Behörden mit der zynisch hinzugesetzten Kommentierung: "Sie können ja klagen."

Nicht beispiellos aber doch ungeheuerlich ist eine weitere Regelung, die - geschickt formuliert und gut versteckt - bis jetzt kaum bemerkt wurde. Der sächsische Änderungsentwurf sieht neben einem geänderten und erweiterten § 5 nach altem Muster nun zusätzlich eine "Verschärfung der subjektiven Voraussetzungen an den Inhaber der Waffenbesitzkarte" durch die Einführung des Kriteriums der "persönlichen Eignung" in einem § 5a vor. Ähnlich dem derzeitigen Waffengesetz wird diese persönliche Eignung in die körperliche und geistige Eignung unterteilt. Die derzeitige Regelung lautet: "Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde verlangen, daß der Antragsteller ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über seine geistige und körperliche Eignung vorlegt." Dies soll geändert werden in: "Der Antragsteller hat auf Verlangen ein Gutachten über seine geistige und körperliche Eignung vorzulegen. Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates." Die Überprüfung der geistigen, d.h. auch der psychischen Eignung, die bis jetzt die Ausnahme in begründeten Fällen ist, wird im sächsischen Gesetzentwurf zur möglichen Regel. So könnte etwa in der zu erlassenden Rechtsverordnung vorgesehen werden, daß der Antragsteller seine geistige und psychische Eignung einmal jährlich oder beim Erwerb der ersten und jeder weiteren Waffe nachzuweisen hat. Der Begründung des Gesetzentwurfes ist zu entnehmen, daß die Länderregierungen die Ärzte und Einrichtungen konkret bestimmen sollen, die entsprechende Gutachten anfertigen dürfen. Damit ist klar: Es soll ein Psychotest nach österreichischem Muster eingeführt werden. Die Kosten soll der Waffeninhaber tragen. Abschließende Regelungen werden im Gesetzentwurf vermieden, was der Willkür Tür und Tor öffnet, zumal die zuständigen Ärzte einzeln durch die Landesregierungen benannt werden sowie die Häufigkeit und die Anforderungen an den Schützen unklar bleiben. Man muß wohl davon ausgehen, daß angesichts des Ziels der Innenminister, die Anzahl der legalen Waffen im Volk zu reduzieren, vornehmlich solche Ärzte benannt werden, die Waffengegner sind. Bekanntermaßen ist es mit erheblichen Anstrengungen verbunden, Negativprognosen von Amtsärzten wieder aus der Welt zu schaffen, auch dann, wenn diese Negativprognosen in der Sache unbegründet sind.

Doch damit nicht genug: Im § 5a des Gesetzentwurfes heißt es in Absatz 1 u.a.: "Die erforderliche persönliche Eignung im Sinne dieses Gesetzes besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie ...

3. auf Grund von in der Person liegenden Umständen mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können."

In der Begründung des Gesetzentwurfes ist hierzu klargestellt: "Nr. 3 erfaßt auch Fälle, in denen der Einsatz der Waffe gegen Leben oder Gesundheit des Berechtigten oder Dritter droht - einschließlich Selbstmordhandlungen." - Im Klartext: Von der im Gesetzentwurf generell unterstellten Unmöglichkeit, Waffen sorgsam zu verwahren, wenn Mitbewohner psychisch instabil sind, wird automatisch auf die unwiderlegliche persönliche Nichteignung des Waffeninhabers geschlossen. Nach § 30 des Gesetzentwurfes wäre damit die Erteilung einer Waffenbesitzkarte und einer Munitionserwerbsberechtigung zu versagen. Was das in der Praxis bedeuten wird, mag sich jeder selbst ausmalen. Fakt ist jedenfalls, daß damit die persönliche Eignung des Waffeninhabers an die persönliche Eignung Dritter geknüpft werden soll.

An diesen Beispielen ist deutlich zu erkennen, wohin die oben erwähnten Stigmatisierungen führen: Grundrechtsverstümmelung, Unverhältnismäßigkeit, Verbot, Diskriminierung gesetzestreuer Bürger. Die taktische Brillanz der Politiker ändert daran überhaupt nichts. Der sächsische Entwurf offenbart eine tiefe Abneigung gegen den nicht kontrollierten und frei handelnden Bürger. Er zeigt, wie man

geistiges Opfer seines eigenen Populismus wird. Viele Sportschützen, Reservisten und Jäger reagieren auf diese Entwicklungen mit Resignation. Das kann aber sicher nicht die Antwort sein. Die Antwort muß sein:

Wer Freiheitsbeschneidungen zur Hauptlösung für tatsächliche und scheinbare Probleme macht, gehört in einer demokratischen Gesellschaft nicht an die Macht. Der unbescholtene Bürger kann solches diskriminierendes politisches Handeln nicht unterstützen. Weder politisch noch moralisch oder finanziell. Nicht in Wahlen oder durch eine weitere Parteimitgliedschaft. Es bleibt zu hoffen, daß das viele Parteimitglieder so sehen, in allen Parteien. Die traurigen Gestalten der politischen Klasse scheinen sich kaum noch durch Argumente von ihrem Ritt gegen die Windmühlen abhalten zu lassen. Um so wichtiger ist es, daß die Basis in den Verbänden anfängt, mit dem teilweise hochnotpeinlichen unterwürfigen Verhalten nach außen und obrigkeitsstaatliche Verhalten nach innen der Verbandsleitungen und einiger Vereinsvorstände vor Ort aufzuräumen. Es ist an der Zeit, daß die Verbände ihren Gartenzwergkrieg gegeneinander aufgeben und nicht nur politisch sondern auch sportlich zusammenarbeiten, statt Abweichler in den eigenen Reihen zu diskriminieren. Es wäre an der Zeit, daß sich die Verbände und Vorstände endlich in aller Deutlichkeit entschieden gegen die Verunglimpfungen aller Sportarten in der Politik verwehren. - Das wäre ein Engagement, das sich lohnen würde. Nicht nur im DSB und im BDMP. Wer nach dem sächsischen Gesetzentwurf auf Beschwerden im Wahlkreis, auf Protestbriefe an die Medien, auf Petitionen an die Abgeordneten oder wenigstens auf eine Mitgliedschaft im Forum Waffenrecht weiter verzichtet, kann sich kaum noch auf seine verfassungsmäßigen Freiheiten berufen. Er hat seinen Waffenbesitz - egal ob für Jagd oder Sport - nicht verdient. Wegen politischer Unmündigkeit.

Andreas Skrobanek



(c) 1997-1999  
**Becker & Becker**  
Rechtsanwälte  
Uferstraße 8  
99817 Eisenach  
03691-216418

# Briefwechsel mit der Redaktion "Report"

wegen der Sendung vom 15.11.1999  
"Diskussion um ein schärferes Waffenrecht"

## Schreiben vom 17.11.1999

Bayrischer Rundfunk  
- Redaktion Report,  
Frau Wrba, Herrn Bönnte -  
Rundfunkplatz 1

80335 München

Ihre Report - Sendung vom 15.11.1999  
"Diskussion um ein schärferes Waffengesetz"

Sehr geehrte Frau Wrba,  
Sehr geehrter Herr Bönnte,

ich bin in letzter Zeit beunruhigt über die Berichterstattung in den Medien infolge der Ereignisse in Bad Reichenhall. Ich verhehle nicht, daß diese Vorgänge tragisch und schrecklich sind. Dies sollte aber nicht den Blick auf die Realität verstellen. Ich kann mich auch nach dem Anschauen Ihrer Sendung in "Report" vom 15.11.1999 nicht des Eindrucks einer gewissen Verkennung der Realitäten erwehren.

Den ganz offensichtlichen Lücken bei der Ermittlung purer Fakten um das Thema Waffen in privater Hand in Deutschland möchte ich abhelfen und einige Tatsachen aufzeigen, die allesamt anhand allgemein zugänglichen amtlichen Statistikmaterials nachprüfbar sind.

1. Die allgemeine Kriminalität nimmt dauernd zu. Derzeit werden im Jahr in Deutschland circa 960.000 Straftäter abgeurteilt. 1993 waren es noch 933.000 (Zahlen des stat. Bundesamtes).

2. Die Kriminalität mit Schusswaffen nimmt laufend ab. Die verfügbaren Zahlen des BKA (1993 bis 1997) zeigen dies:

Jahr		1993	1994	1995	1996	1997
Verurteilte Straftäter insges.	1	931.051	936.459	937.385	944.324	960.334
Straftaten m Schußwaffen	2	2.541	2.354	2.443	2.447	2.251
davon legale Waffen	3	-	162	131	109	109
davon illegale Waffen	4	-	1.069	1.141	1.052	991
davon erlaubnisfreie Waffen	5	-	1.382	1.452	1.515	1.300
davon Waffen ungekl. Herkunft	6	-	114	92	81	99

3. Der Anteil der Delikte, an denen Schußwaffen in irgend einer Form beteiligt waren, ist im Vergleich zur Gesamtkriminalität verschwindend gering. Im Jahr 1997 wurden circa 2.250 Strafverfahren durchgeführt, bei denen es zur Beschlagnahme einer Schußwaffe kam, erlaubnisfreie Schußwaffen inklusive.

4. Die Beteiligung erlaubnispflichtiger, legaler Schußwaffen liegt mit 109 Stück auf sehr niedrigem Niveau, denn dies sind 4,5 % der Schusswaffendelikte und 0,000115 % aller Delikte.

5. In Deutschland gibt es etwa 10.000.000 erlaubnispflichtige Schußwaffen in legalem Besitz

6. In Deutschland gibt es etwa 20.000.000 erlaubnispflichtige Schußwaffen in illegalem Besitz (Schätzung der Gewerkschaft der Polizei)

Ihrem Bericht könnte der ahnungslose und mit dem Thema privater Waffenbesitz nicht vertraute Zuschauer den Eindruck entnehmen, als stelle der legale, private Besitz von Schußwaffen in Deutschland eine immer größer werdende Bedrohung dar. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Kriminalität mit Schußwaffen (also unter Verwendung von Schußwaffen) hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich abgenommen. Dies ist, wie bereits eingangs aufgezeigt, den Berichten über Waffen- und Sprengstoffkriminalität des Bundeskriminalamts zu entnehmen. Diese liegen mir für die Jahre 1993 bis 1997 vor. Neuere Zahlen sind derzeit nicht verfügbar, aber es spricht nichts dafür, daß sich an dem seit fünf Jahren erkennbaren Trend nach unten etwas geändert haben sollte.

Etwas anderes gilt allerdings für die in illegalem Besitz befindlichen Waffen, die 2/3 des Bestandes der in "Privatbesitz" befindlichen Waffen in Deutschland ausmachen, wobei die Zahl der in illegalem Besitz befindlichen Waffen in Deutschland auf einer Schätzung der in Ihrer Sendung zu Wort gekommenen Gewerkschaft der Polizei stammt. Die Zahl der illegalen Schußwaffen in Deutschland nimmt laufend zu und würde dies auch nach einer Änderung des Waffengesetzes tun, da jenes nur die Sportschützen, Jäger und Sammler treffen würde. Mit den in illegalem Besitz befindlichen Waffen werden 95,5 % aller mit Waffen begangenen Straftaten verübt und einen Aufschrei der Empörung ähnlich dem, der jetzt hinsichtlich des bestehenden Waffenrechts gelegentlich zu hören ist, vermissen ich empfindlich bei der Vielzahl an mit Schußwaffen begangenen Delikten, deren Herkunft und Besitz illegal sind. Dies nimmt nicht weiter Wunder, weil eine Änderung des Waffengesetzes, ja sogar ein völliges Waffenverbot an der Kriminalität mit Waffen in Deutschland buchstäblich nichts ändern würde.

Der entscheidende und graviendeste Mangel Ihrer Sendung besteht also darin, daß Sie keinerlei Unterscheidung zwischen dem legalen und dem illegalen Waffenbesitz machen, wiewohl beide Phänomene - ich möchte sie einmal als Personengruppen bezeichnen - die oben beschriebenen, signifikanten Unterschied in Ihrem Verhalten, ihrer kriminologischen Auffälligkeit und dem Gefahrenpotential aufweisen. Von den erwähnten Waffen, die sich in bayrischen Asservatenkammern sammeln, ist der allergeringste Teil - das Zahlenverhältnis dürfte dem Bundestrend entsprechend bei etwa 4,5 % liegen - aus legalem Besitz (also von Sportschützen, Jägern und Sammlern) stammen.

Sie stellen in Ihrer Sendung auch die Behauptung auf, "jetzt" bewege sich auch das Bundesministerium des Inneren und erwäge eine Waffenrechtsnovelle, ganz so, als ob dies durch die Bluttat von Bad Reichenhall geschehen sei. Dabei wird eine Novellierung des Waffenrechts bereits seit Mitte der siebziger Jahre erwogen. In den zuständigen Ministerien sind seit dieser Zeit mehrere Entwürfe für eine Novellierung er- und bearbeitet worden und zu den Erklärungen der Rot-Grünen Koalition bei Regierungsantritt war von einer Novelle des Waffenrechts im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit die Rede. Die gesetzgeberischen Aktivitäten um das Waffenrecht sind also - unabhängig von tagesaktuellen Ereignissen - seit Jahrzehnten mit wechselnder Intensität vorhanden, nehmen aber bei der inneren Sicherheit (zu recht) einen solch geringen Stellenwert ein, daß es wohl auch aus diesem Grund bisher zu keiner Änderung gekommen ist. Ihre Darstellung ist an diesem Punkt also sachlich falsch, während

sie hinsichtlich des Gefahrenpotentials durch den privaten Waffenbesitz nur unvollständig und dadurch irreführend ist.

Welcher Handlungsbedarf besteht daher ?

Sicher nicht der von Ihnen behauptete. Angesichts der Tatsache, daß vom legalen Waffenbesitz in Deutschland keine bedeutende Gefahr ausgeht (sie ist im Verhältnis zu Drogen - bis zu einige Hundert Todesfälle in Deutschland pro Jahr, Alkohol - bis zu 50.000 Todesfälle in Deutschland pro Jahr, Individualverkehr - etwa 8.000 Tote im Jahr, 250.000 Schwerverletzte im Jahr, davon 1/2 Kinder, davon 1/2 durch Alkoholkonsum mitverursacht, nachgerade vernachlässigbar) kommt allenfalls eine formale Vereinfachung des Waffenrechts in Betracht. Ich könnte Ihnen beipflichten, wenn gefordert würde, daß die Aufbewahrungsregelungen klar und eindeutig gefaßt werden. Daß es aber einen Unterschied ausmacht, ob der Vater des jugendlichen Täters aus Bad Reichenhall 19 Waffen oder nur deren drei in seinem Besitz hatte, kann ich nicht recht nachvollziehen.

Ich würde mir wünschen, daß Sie bei künftigen Berichten über das Thema "Waffen in Privatbesitz" die obenstehenden Fakten einmal nennen und gegebenenfalls die Courage zu der Feststellung aufbringen, daß der legale Waffenbesitz in Deutschland keine Bedrohung für die Sicherheit darstellt. Wie kann es kommen, daß Sie einen nicht nur einseitigen, sondern auch handwerklich durchsichtig oder schlecht erscheinenden Bericht fertigen und zur Ausstrahlung bringen ? Wenn Sie diesen noch mit der Bemerkung des Moderators abschließen, jener könne nicht verstehen, was "diese Waffen" (gemeint waren zwei zur "dramaturgischen Anreicherung" im Studio vorhandene Gewehre) mit Sport zu tun hätten, macht dies deutlich, daß Ihnen der Schießsport unsympathisch sein mag, daß er Sie möglicherweise beängstigt. Jedoch meine ich, daß Sie auch sich auch dann zu Objektivität durchringen sollten, sie sich nötigenfalls gegen eigene Vorbehalte und Bedenken erkämpfen sollten, wenn Sie sich des Themas "Waffenrecht" wieder einmal annehmen. Der Ruf nach Verboten hilft in diesem Fall nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Becker  
Rechtsanwalt

## Schreiben vom 18.11.1999

Bayrischer Rundfunk  
- Redaktion Report,  
Frau Wrba, Herr Bönte -  
Rundfunkplatz 1

80335 München

Ihre Report - Sendung vom 15.11.1999  
"Diskussion um ein schärferes Waffengesetz"  
hier: Mein Schreiben vom 17.11.1999

Sehr geehrte Frau Wrba,  
Sehr geehrter Herr Bönte,

ich möchte im Nachgang zu meinem oben angegebenen Schreiben noch etwas hinsichtlich des verwendeten statistischen Materials nachtragen.

1. Die Zahlenreihe "Verurteilte Straftäter" gibt die Zahl der wegen Begehung von Straftaten abgeurteilten beziehungsweise verurteilten Personen im Zeitraum von 1993 bis 1997 wieder, wie sie in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistik Fachserie 10, Reihe 3 (Rechtspflege/Strafverfolgung), Ausgabe 1997, Tabelle 1.1 "Abgeurteilte und Verurteilte 1976-1997" veröffentlicht worden sind.

2. Die Zahlenreihe "Straftaten mit Schußwaffen" gibt die Zahlen sichergestellter Schußwaffen wieder, mit denen Straftaten nach dem StGB verübt wurden. Gleiches gilt für die Aufschlüsselung nach illegal besessenen, legal besessenen und erwerbsscheinfreien Waffen sowie Waffen ungeklärter Herkunft. Die Zahlen sind den Waffen- und Sprengstoff Jahresberichten des Bundeskriminalamts der Jahre 1994, 1995, 1996 und 1997 entnommen.

Um den statistischen Überblick zu vervollständigen, möchte ich Ihnen nachfolgend noch diejenigen Zahlen vorlegen, die in der ebenfalls vom Bundeskriminalamt herausgegebenen "Polizeilichen Kriminalstatistik" (BKA-PKS) zu den "erfaßten Straftaten" veröffentlicht worden sind. Diese Zahlenwerke sind

"... eine Zusammenstellung aller der Polizei bekanntgewordenen strafrechtlichen Sachverhalte ...",

mithin also die Wiedergabe von Strafanzeigen und nachfolgenden Ermittlungen. Im Unterschied zu den "Waffen- und Sprengstoffberichten" des Bundeskriminalamts geben sie also Taten ohne Rücksicht auf die Frage wieder, ob der Täter ermittelt und einen Strafverfahren zugeführt werden konnte. Vielmehr handelt es sich - untechnisch gesagt - um eine "Sammlung aller Anzeigen". Die darin enthaltenen Zahlenangaben der Jahre 1994 bis 1998 über die gesamte Kriminalität und diejenigen Taten bei denen Schußwaffen zum Drohen oder zum Schuß verwendet worden sind, stellt sich wie folgt dar:

<b>Jahr</b>	<b>1994</b>	<b>1995</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>
erfaßte Straftaten	6.537.748 _	6.668.717 _	6.647.598 _	6.586.165 _	6.456.996 _
davon mit Schußwaffen	19.698 _	21.018 _	21.950 _	21.729 _	19.858 _
Schußwaffentaten in %	0,0030 %	0,0032 %	0,0033 %	0,0033 %	0,0030 %

Es liegt auf der Hand, daß die Zahl angezeigter Straftaten andere Größenordnungen einnimmt, als diejenige der abgeurteilten Personen und sichergestellten Waffen. Aber auch die vorstehenden Zahlenreihen zeigen die geringe Beteiligung der Schußwaffenverwendung bei der Gesamtkriminalität. Dieser Anteil weist außerdem keine größeren Veränderungen in den Jahren von 1994 bis 1998 auf. Der Anteil der angezeigten Delikte mit Schußwaffen ist im Zeitraum 1998 gegenüber dem Berichtszeitraum 1997 sogar gesunken.

Im Unterschied zu den Zahlenreihen in den "Waffen- und Sprengstoff-Jahresberichten" des Bundeskriminalamts sind die Besitzverhältnisse der Waffen (legal / illegal / erlaubnisfrei) in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes (BKA-PKS) nicht aufgeschlüsselt. Dies ist deshalb nicht möglich, weil in die BKA-PKS viele Taten einfließen, deren Ermittlungserkenntnisse sich beispielsweise auf die Videoaufzeichnung eines Bankräubers beschränken, der einen pistolen-ähnlichen Gegenstand zum Drohen verwendet hat, bei dem aber mangels Sicherstellung der Waffe über deren technische und rechtliche Eigenheiten nichts bekannt ist.

Die Aufschlüsselung in den "Waffen- und Sprengstoff-Jahresberichten" des BKA dürften einen repräsentativen Querschnitt darstellen, der den Schluß zuläßt, daß die legal besessenen Waffen an etwa 4,5 % der Delikte mit Schußwaffen und an nur etwa 0,000115 % aller Straftaten beteiligt sind.

Ich möchte Sie deshalb abschließend noch einmal auffordern, sich der folgenden Fakten bei künftiger Berichterstattung über Kriminalität mit Waffen und legalen Waffenbesitz inne zu sein:

1. Die Kriminalität mit Waffen ist in Deutschland keineswegs eine ansteigende Bedrohung. Eher sind rückläufige Tendenzen festzustellen,

2. die ganz überwiegende Zahl (95,5 %) der Straftaten mit Waffenverwendung werden mit illegal besessenen Waffen verübt,

3. die illegal besessenen, von der Wirkung des Waffengesetzes nicht erfaßten Schusswaffen machen in dem in Deutschland vorhandenen Bestand etwa 2/3 aus.

Wenn Sie dies schafften und in der Öffentlichkeit einmal eingestehen würden, daß der legale Waffenbesitz in unserem Lande - entgegen manchen griffigen aber oberflächlichen Behauptungen - keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellt, könnte ich erkennen, daß Sie diejenige Objektivität und Unabhängigkeit zurückgewonnen haben, die ich in der Vergangenheit sehr an Ihnen geschätzt habe.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Becker  
Rechtsanwalt

**Bayrischer Rundfunk Report aus München Floriansmühlstraße 60 80939 München** An Herrn Becker  
Von Katrin Wrba Datum 19.011.1999 Sehr geehrter Herr Becker, vielen herzlichen Dank für Ihre Anmerkungen zu dem Beitrag "Diskussion um das neue Waffenrecht". Uns sind die von Ihnen gelieferten Daten natürlich bekannt, wir sind uns auch darüber im Klaren, dass die grössere Gefahr von illegalen Schusswaffen ausgeht. Diese Fakten haben wir aber bewusst bei Seite gelassen und uns rein auf die Frage "wie erhält eine Privatperson 19 Waffen, die nicht typisch für Schützenvereine sind" konzentriert. Unser Ziel war, aufzuzeigen, wie die Kontrolle bei der Vergabe von Waffen vorgenommen wird. Wir haben zu keinem Zeitpunkt behauptet, dass die Straftaten mit legalen Schusswaffen steigen würden. Vielen herzlichen Dank Mit freundlichen Grüßen Katrin Wrba

## Schreiben vom 24.11.1999

Bayrischer Rundfunk  
- Report aus München,  
Frau Katrin Wrba -  
Floriansmühle 60

80939 München

"Diskussion um das neue Waffenrecht"  
hier: Ihr Schreiben vom 19.11.1999

24.11.1999

Sehr geehrte Frau Wrba,

ich möchte Ihnen zunächst dafür danken, daß Sie sich die Zeit genommen haben, auf meine Schreiben in der vorstehenden Sache zu antworten. Mir ist klar, daß Ihre Aufgabe nicht in dem Führen endloser Korrespondenz bestehen kann. Gestatten Sie dennoch diese Replik.

Sicher: Sie haben nicht *expressis verbis* behauptet, die Kriminalität mit legalen Schusswaffen sei eine Bedrohung oder nehme gar zu. Sie haben aber den Eindruck erweckt, als sei es an dem.

Schlimmer noch:

Sie haben Zahlen- und Bildmaterial verwendet, in welchem es zu schätzungsweise 95 % um "illegale Waffen" ging, indem Sie die Asservatenkammer des bayrischen Landeskriminalamts zeigten und Zahlen beschlagnahmter Waffen nannten. Anschließend rekurrierten Sie wieder auf das Waffengesetz, welches die vormaligen Besitzer der überwiegenden Zahl der beschlagnahmten Waffen weder interessiert hat, noch die weiteren etwa 20.000.000 Besitzer illegaler Waffen je interessieren wird. Was ich Ihnen also vorwerfe, ist die Dramatisierung eines diffizilen Themas mit Material, welches mit dem Thema nichts zu tun hat.

Wenn es ihnen tatsächlich nur darum gegangen sein sollte, aufzuzeigen, wie die Kontrolle bei der Vergabe von Waffen vorgenommen wird und in welcher Weise und warum die Kontrolle in dem aktuellen Einzelfall versagt haben könnte, so bliebe nur zu konstatieren, daß Ihnen das nicht gelungen ist:

1. Ich weiß nach dem Anschauen Ihrer Sendung weder, welche Waffen der Vater des Todesschützen hatte, noch, wie und warum er sie bekommen hat oder warum er sie nicht hätte bekommen dürfen.

2. Ebenfalls undeutlich geblieben ist demzufolge die mir jetzt mitgeteilte Fragestellung "wie erhält eine Privatperson ... Waffen, die nicht typisch für Schützenvereine sind...". Waren denn die Waffen, die der Vater des Täters hatte, nicht typisch für Schützenvereine? In Ihrer Sendung ist davon nicht die Rede gewesen, von der Verständnislosigkeit dokumentierenden Frage Herrn Böntes am Schluß des Beitrags einmal abgesehen.

2. Ich weiß nach dem Anschauen Ihrer Sendung nicht, ob der Vater des Täters aktiver Sportschütze ist, oder nicht, weil sie nur die Stellungnahmen dreier seiner Vereine mitteilten, sich hinsichtlich der beiden verbleibenden Vereine aber jeder Äußerung enthalten haben.

Sehr geehrte Frau Wrba, Ihre Ausführungen sind nicht recht glaubhaft. Wenn es Ihnen um den Einzelfall gegangen wäre, würde der Beitrag an dem Mangel leiden, daß er unvollständig und damit mangelhaft ausrecherchiert ist, daß er sogar teilweise (im Zusammenhang mit Gesetzgebungsbestrebungen) definitiv falsche Behauptungen enthält und letzten Endes von diesem nur zickzenhaft und verzerrend angerissenen Bild auf die allgemeine und gegenwärtige Situation in Deutschland rückgefolgt wird. Sie haben in der Sendung gar die Behauptung aufgestellt, "dramatische Gesetzeslücken" aufgedeckt zu haben, was ich nach meiner Kenntnis der Materie als Strafverteidiger und aufgrund des Ihnen und mir bekannten Zahlenmaterials nachgerade in das Reich der Fabel verweisen muß.

Wenn es Ihnen dagegen um die Frage ging, ob das geltende öffentliche Waffenrecht den Anforderungen an die Gewährung der öffentlichen Sicherheit genüge tut, oder verschärft werden sollte, so bleibt meine Vorhaltung, daß sie über die bestehende Sicherheitslage nicht informiert haben (sie räumen in diesem Zusammenhang sogar das vorsätzliche "Beiseitelassen" von Fakten ein), sondern daß Sie einen tragischen und schrecklichen Einzelfall dramaturgisch "ausgeweidet" haben, um einer Verschärfung des Waffenrechts das Wort zu reden.

Die Medien haben einen bedeutenden Einfluß auf die öffentliche Meinungsbildung. Mit dieser Machtposition geht nach meinem Verständnis die Verpflichtung einher, mit den behandelten Themen behutsam und verantwortungsvoll umzugehen. Nach meinem Eindruck ist das im vorliegenden Fall nicht geschehen. Auch Ihre Stellungnahme vom 19.11. war nicht sonderlich geeignet, meine diesbezüglichen Bedenken zu zerstreuen. Mich wundert gar die Freimütigkeit, mit der sie eingestehen, "Fakten bewusst bei Seite gelassen" zu haben. Es handelt sich bei den beiseite gelassenen Fakten namentlich um gerade diejenigen Tatsachen, die geeignet gewesen wären, die (zumindest in der veröffentlichten Meinung) zu erkennende Aufgeregtheit zu dämpfen. Die von Ihnen "beiseite gelassenen" Fakten sind gerade diejenigen, die der nüchternen und sachlichen Behandlung des gesamten Themenbereiches förderlich gewesen wären. Es sind diejenigen Fakten beiseite gelassen worden, bei deren verständiger Würdigung man zu der Folgerung kommen kann (und meines Erachtens muß), daß eine Verschärfung des Waffenrechts nicht notwendig und nicht angezeigt ist.

Wie ich die Sache also drehe und wende: Es bleibt immer der Eindruck gravierender Unzulänglichkeit und einer letzten Endes irreführenden Berichterstattung. Es bleibt der Eindruck der Voreingenommenheit, unter deren Zeichen und Signatur der gesamte Beitrag steht.

Daher rührt meine Beunruhigung.

Ohne Anspruch auf weitere Bearbeitung meiner zugegebenermaßen recht massiven Kritik räume ich dennoch ein, daß ich an der Beantwortung folgender Fragen sehr interessiert wäre:

1. Welche Waffen hatte der Vater des Täters von Bad Reichenhall in Besitz, und welche davon sind aus welchem Grund "nicht typisch für Schützenvereine",

2. Haben Sie die beiden in Ihrer Sendung nicht erwähnten, verbleibenden Schützenvereine des Vaters festgestellt, und festgestellt, daß der Vater des Täters auch dort seit Jahren nicht mehr anwesend war,

3. Ist Ihnen der Gesetzesentwurf, von dem der Bayrische Innenminister in Ihrem Beitrag sprach, inhaltlich - wenigstens in groben Zügen - bekannt?

In der Hoffnung auf eine weitere Rückantwort verbleibt  
mit freundlichen Grüßen

R. Becker  
Rechtsanwalt



ZURÜCK

(c) 1997-1999

**Becker & Becker**  
**Rechtsanwälte**  
Uferstraße 8  
99817 Eisenach  
03691-216418

# Die CDU-CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages

auf eine schriftliche Anfrage über geplante Änderungen im  
Waffenrecht

Schreiben vom 16.11.1999

Wiedergegeben mit freundlicher Genehmigung des Empfängers

**CDU/CSU**  
**Fraktion des Deutschen Bundestages**  
**Arbeitsgruppe Inneres und Sport**  
**- Referent -**

...  
Herrn  
Lars Friedrichs

...

16. November 1999

Sehr geehrter Herr Friedrichs,

auf Ihre e-mail vom 6. November 1999 zu Forderungen zur Verschärfung des Waffenrechts nach dem Amok-Lauf von Bad Reichenhall darf ich Ihnen mitteilen:

Es besteht politisch Übereinstimmung, daß das Waffenrecht, das Waffengesetz und die 6 Rechtsverordnungen hierzu, umfassend novelliert werden sollte. Das geltende Recht muß im Interesse der Anwender wesentlich transparenter und übersichtlicher gestaltet werden. Gesetzesinitiativen zu einer umfassenden Reform des Waffenrechts, die in den letzten Legislaturperioden im Deutschen Bundestag eingebracht worden waren, waren jedoch nicht verabschiedet worden. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, die strukturelle Neuordnung des Waffenrechts in dieser Legislaturperiode weiter voranzubringen.

Nach vielen schwierigen und langwierigen Gesprächen wurde noch unter der Ägide von Bundesinnenminister Kanther im Frühjahr 1998 ein Entwurf zum neuen Waffenrecht vorgelegt. In diesem Entwurf wurde den Belangen insbesondere der Jäger-, Sport- und

Traditionsschützen sowie der Waffensammler weitgehend Rechnung getragen. Daß deren Anliegen so weit als möglich Beachtung geschenkt wurde, beruhte nicht zuletzt auf den auf unsere Initiative hin erfolgten Gesprächen unter Beteiligung insbesondere des Deutschen Schützenbundes, des Deutschen Jagdschutzverbandes, des Forums Waffenrecht und des Verbandes der Hersteller von Jagd- und Sportwaffen und Munition. Mit allen Verbänden war schließlich weitgehender Konsens über die Details der Neuregelung erzielt worden.

Dies gilt namentlich für:

- die Ausgestaltung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit bei der Erteilung einer Waffenbesitzkarte und eines Jagdscheins,
- die Ausgestaltung des sog. Bedürfnisprinzips, also die Konkretisierung des Bedürfnisses für Erwerb und Besitz von Schußwaffen bei Sportschützen und bei Jägern,
- den Erwerb von Gas- und Schreckschußwaffen,
- die Altersgrenzen für Kinder und Jugendliche und
- die Neuregelung des sog. "Erbenprivilegs".

Die Arbeitsgruppe Inneres und Sport hat ihre Arbeiten an dem Entwurf bei einer Klausurtagung Anfang März 1999 sowie einem Gespräch mit den Verbänden im September 1999 fortgesetzt. Zentrale Vorschläge zur Änderung des Waffenrechts sind:

## **1. Zuverlässigkeit**

### **a) Jägerprivileg**

Bisherige Rechtslage: Die Jäger wurden nur nach dem Bundesjagdgesetz auf ihre Zuverlässigkeit überprüft; die Verurteilung zu Fahrlässigkeitsdelikten führte bei ihnen in der Regel nicht zur Unzuverlässigkeit; Ausnahme: fahrlässige Straftat i.Zs. mit dem Umgang von Waffen, Munition und Sprengstoff.

Künftige Rechtslage: Gleiche Zuverlässigkeitskriterien für alle Waffenbesitzer, also auch für Jäger, was das Bundesverwaltungsgericht ohnehin fordert, bei grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Zuverlässigkeitsmaßstabs im Waffenrecht, d.h. insbesondere keine Zuverlässigkeit bei Verurteilung wegen fahrlässiger Straftaten zu Freiheits-, Jugend- oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen (Regelunzuverlässigkeit).

### **b) Extremistische Organisationen**

Bisherige Rechtslage: Keine Annahme der Unzuverlässigkeit für Mitglieder in extremistischen Organisationen

Künftige Rechtslage: Regelunzuverlässigkeit für einen Zeitraum von 10 Jahren für Mitglieder von Vereinen, die

wegen ihrer Militanz unanfechtbar verboten wurden.

### **c) Fahrlässigkeitsdelikte**

Bisherige Rechtslage: Regelunzuverlässigkeit wegen Fahrlässigkeitstaten im Zusammenhang mit Waffen, Munition, Sprengstoff.

Künftige Rechtslage: Regelunzuverlässigkeit bei den genannten Delikten nur bei Verurteilung zu Freiheits-, Jugend- oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen sowie bei sonstigen fahrlässigen Straftaten bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.

## **2. Erwerb, Besitz und Führen von Gas-/Schreckschußwaffen**

Bisherige Rechtslage: Erlaubnisfrei ab Vollendung des 18. Lebensjahrs.

Neue Rechtslage: Schaffung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes, wenn jemand eine solche Waffe führt und nicht durch Personaldokument sein Alter nachweisen kann sowie Regelung über die Einziehung der Waffe; keine Einführung einer Händlerbescheinigung oder eines sog. kleinen Waffenscheins.

## **3. Altersgrenzen für Kinder und Jugendliche**

Bisherige Rechtslage: Altersgrenze für das Schießen auf Schießstätten grundsätzlich 12 Jahre mit Ausnahmeregelung für besondere Fälle; Ausnahmegenehmigung wird einzelnen Kindern erteilt. Erlaubnis zum Schießen mit Luftdruck-, Federdruck und CO<sub>2</sub>-Waffen für Kinder von 12 bis 14 Jahren; mit schriftlichem Einverständnis der Sorgeberechtigten für alle sonstigen Waffen bis 16 Jahre.

Künftige Rechtslage: Der Unions-Entwurf sieht vor, an der Altersgrenze von 12 Jahren festzuhalten. In jedem Bundesland soll aber zur Förderung des Leistungssports einzelnen Schießsportvereinen, die besonders befähigte Ausbilder und Betreuer besitzen, eine Ausnahmegenehmigung von den Alterserfordernissen für Kinder und Jugendliche gewährt werden können. Die Beratungen mit den Verbänden haben dazu geführt, dass statt dessen eine einheitliche Altersgrenze von 10 Jahren ohne o.g. Ausnahmemöglichkeit erwogen wird.

## **4. Bedürfnisregelung bei Sportschützen**

Bisherige Rechtslage: Unbegrenzte Erwerbserlaubnis für Einzelladerlangwaffen sowie für den Erwerb von Selbstladelangwaffen und zwei Kurzwaffen, wenn durch Vereinsbescheinigung nachgewiesen, daß wenigstens 6 Monate regelmäßig und erfolgreich am Übungsschießen teilgenommen wurde.

Neue Rechtslage: Unbegrenzter Erwerb und Besitz von Einzellader- und Repetierlangwaffen, Regelbedürfnis für 5 halbautomatische Langwaffen und 5 Kurzwaffen (Erleichterung), allerdings unter engeren

Voraussetzungen wie Eignung und Erforderlichkeit der Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung eines Schießsportverbandes; Regelung staatlicher Anerkennung von Schießsportverbänden.

## **5. Bedürfnisregelung bei Jägern**

### a) Zahl der Langwaffen:

Bisherige Rechtslage: Erwerb und Besitz einer unbegrenzten Zahl Einzellader und Repetierlangwaffen sowie halbautomatischer Langwaffen mit Magazinkapazität bis zu 2 Patronen.

Künftige Rechtslage: Langwaffen jeder Art und Menge, die für die Jagd geeignet sind, ohne Munitionsbegrenzung bei Jahres- und Jugendscheininhabern (= Erleichterung); bei Tages- und Ausländerjagdscheininhabern Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses nötig.

### b) Kurzwaffen:

Bisher: Bedürfnis für 2 Kurzwaffen unterstellt, selbst wenn diese für die Jagd nicht geeignet.

Künftig: Eignung für die Jagd muß bestehen.

## **6. "Erbenprivileg"**

Bisherige Rechtslage: Erteilung einer Waffenbesitzkarte zum Besitz erlaubnispflichtiger Schußwaffen bei Antragstellung innerhalb eines Monats nach Erbfall allein aufgrund der Zuverlässigkeit, d. h. ohne Bedürfnis, ohne Sachkunde, ohne Beachtung der Altersgrenze.

Künftige Rechtslage: Erteilung einer Waffenbesitzkarte zum Besitz erlaubnispflichtiger Schußwaffen bei Antragstellung innerhalb von 3 Monaten seit Ablauf der für die Ausschlagung des Erbes maßgeblichen Frist nach dem Erbfall bei Vorliegen von Zuverlässigkeit, Belehrung über Sachkunde, vorübergehender Aussetzung der Schießfunktion (Blockiersystem), wobei die Behörde ein Nachschaurecht zur Kontrolle der ausreichenden Sicherung der Waffen erhält.

Zu Detailfragen bei der Novellierung des Waffenrechts nehme ich wie folgt Stellung:

Die zahlenmäßige Begrenzung der Langwaffen, die Sportschützen und Jäger erwerben dürfen, ist Ausfluß des sog. Bedürfnisprinzips. Bereits das geltende Waffengesetz fordert im Einklang mit der Richtlinie 91/477/EWG (Feuerwaffenrichtlinie) ein Bedürfnis für den Zugang zu Schußwaffen. Auch bei einer Novellierung des Waffenrechts müssen wir an diesem Bedürfnisprinzip festhalten.

Im Rahmen der Novellierung war vorgesehen, eine erleichterte Bedürfnisanerkennung für ein Grundkontingent von Schußwaffen für bestimmte Nutzergruppen vorzusehen. Eine zahlenmäßige Festlegung ohne Berücksichtigung der sonstigen im Gesetz enthaltenen Regelungen ist nicht ratsam.

Diejenigen, die aufhören zu jagen oder zu schießen, sollen nach unserem Entwurf besser stehen als bisher. Nach dem geltenden Waffenrecht ist eine waffenrechtliche Erlaubnis bei Wegfall der für die Erteilung maßgeblichen Voraussetzungen zu widerrufen. Im Gegensatz dazu ist ein zwingender Widerruf bei Bedürfniswegfall im Entwurf nicht mehr vorgesehen. Dies ermöglicht es den zuständigen Behörden besser auf die Umstände des Einzelfalles reagieren zu können.

Die regelmäßige erneute Überprüfung des Bedürfnisses, die der Entwurf vorsieht, bedeutet zwar Verwaltungsmehraufwand. Aber: Bereits nach geltendem Recht sind Erlaubnisinhaber mindestens alle fünf Jahre auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen. Es ist fraglich, ob eine Einbeziehung des Bedürfnisses in diese vorgeschriebene Überprüfung tatsächlich unvermeidbaren Verwaltungsmehraufwand bedeutet. Tatsache aber ist, daß pro Jahr mehr als 6.000 erlaubnispflichtige Schußwaffen aus legalem Besitz abhanden kommen und ein Teil dieser Verluste erst durch behördliche Nachprüfungen bekannt wird. Jede abhanden gekommene Schußwaffe erhöht jedoch den illegalen Waffenbestand und damit das Potential für Kriminelle.

Der Forderung, Waffen-, Munitions- und Patronensammlern im Rahmen einer Novellierung einen Sonderstatus einzuräumen, wurde bisher mit Bedenken begegnet. Zwar bilden den Grundstock von Sammlungen technisch oder historisch bedeutsame Waffen oder Munition. Waffensammlungen beschränken sich in der Regel jedoch nicht auf alte Waffen. Namentlich die Patronensammler-Vereinigung hat bei dem Gespräch im September 1999 Änderungswünsche zum Entwurf vorgetragen, über die jedoch noch nicht abschließend beraten wurde.

Die von der SPD und anderen erhobene Forderung nach Einführung einer staatlichen Kontrolle für den Erwerb und das Tragen von Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen (sog. "kleiner Waffenschein") haben wir - wie dargelegt - bei unseren Beratungen abgelehnt. Zwar werden mehr als 50 % der mit Schußwaffen begangenen Straftaten mit den erlaubnisfreien Schreckschuß-, Reizstoffwaffen begangen. Aber der sog. "kleine Waffenschein" wurde - im Gegensatz zur Einführung einer Waffenbesitzkartenpflicht - nur einen Bruchteil der vorhandenen Schreckschuß-, Reizstoffwaffen erfassen.

Damit bliebe der sog. "kleine Waffenschein" ein untaugliches Mittel. Daher haben wir - in Übereinstimmung mit den Verbänden - den Weg bevorzugt, einen Ordnungswidrigkeitstatbestand zu schaffen, wenn jemand eine solche Waffe führt und nicht durch Personaldokument sein Alter nachweisen kann. Zugleich haben wir die Möglichkeit zur Einziehung der Waffe geschaffen. Damit wollen wir dem

Mißbrauch dieser Waffen begehen.

An unserem Ziel, ein leichter handhabbares, transparentes Waffenrecht zu schaffen, ohne daß es zu Sicherheitsdefiziten, aber auch ohne daß es zu überzogenen Restriktionen für Jäger, Schützen und Sammler kommt, halten wir fest. Die neue rot-grüne Koalition hat ebenfalls die Novellierung des Waffenrecht angekündigt. Wir haben jedoch die Befürchtung, daß es hierbei zu ungerechtfertigten Restriktionen kommt. Dies legt ein Entwurf vom Frühjahr 1999 nahe, der z.B. Waffenbesitz des Erben nur dann zuläßt, wenn besondere persönliche Gründe den Schußwaffenbesitz beim Erben rechtfertigen.

Unsere Position bei den Überlegungen zur Reform des Waffenrechts war und ist:

Wir möchten bei allen Reformüberlegungen ebenso Sicherheitserfordernissen wie den berechtigten Anliegen der bundesweit 1,6 Millionen Sportschützen, 350.000 Jäger und der Waffensammler in angemessener Weise Rechnung tragen. Dies schließt insbesondere willkürliche Beschränkungen des Waffenbesitzes aus. **Denn richtig ist, daß nicht die über 10 Millionen in Deutschland in privatem Besitz befindlichen, legal zugelassenen Waffen, sondern die vielen illegal beschafften Waffen das eigentliche Problem der inneren Sicherheit darstellen.**

Um so mehr waren wir froh, in unseren bisherigen Gesprächen mit den Verbänden weitestgehenden Konsens über die Neuregelung gefunden zu haben.

Wir wollen nicht zulassen, dass die rot-grüne Mehrheit im Bundestag sachlich nicht gerechtfertigte Verschärfungen des Waffenrechts beschließt; auf entsprechende Vorschläge werden wir mit Änderungsanträgen reagieren, damit die gebotene Neuregelung des Waffenrechts sowohl Sicherheitsinteressen wie solchen waffeninteressierter Gruppen Rechnung trägt.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Herzog)

#### **Anmerkungen**

**Hervorhebungen im Text, wie Unterstreichungen und Fettsatz sowie Färbung sind vom Webmaster vorgenommen worden. Sie dienen einer Verbesserung der Übersicht. Die Einsicht des Verfassers, welche hoffentlich auch die Einsicht der von ihm in der Sache vertretenen Fraktion widerspiegelt, daß Sportschützen, Jäger und Sammler kein Risiko für die innere Sicherheit sind, ist durch Rotfärbung hervorgehoben worden.**



[ZURÜCK](#)

(c) 1997-1999

**Becker & Becker**

**Rechtsanwälte**

Uferstraße 8

99817 Eisenach

03691-216418

# Die Bayerische Staats- regierung

über ihre Vorstellungen zu Änderungen im Waffenrecht  
Schreiben vom 24.11.1999

Wiedergegeben mit freundlicher Genehmigung des Empfängers

**Bayerische Staatskanzlei  
Franz-Josef-Strauss-Ring 1  
80539 Muenchen**

Anlage 1:

Nr. A I 2b-E 99-5017-1 München, 24.11.99

(Im Antwortschreiben bitte angeben)

Per E-mail

Herrn

Lars Friedrichs

Novellierung des Waffenrechts

Zu Ihrem E-mail vom 6.11.1999

Sehr geehrter Herr Friedrichs,

Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber dankt Ihnen für Ihr auf elektronischem Weg übermitteltes Schreiben, in dem Sie die anstehende Novellierung des Waffenrechts und die geplante bayerische Bundesratsinitiative zur Verschärfung des Waffenrechts ansprechen.

Derzeit arbeitet das Bundesinnenministerium am Referentenentwurf zur Novellierung des Waffenrechts. Dieser Entwurf wird nach seiner Ausarbeitung den Ländern zur Stellungnahme zugeleitet werden. Beim derzeitigen Verfahrensstand läßt sich noch nicht sagen, welche Änderungen oder - wie von Ihnen befürchtet - Verschärfungen der Novellierungsentwurf enthalten wird.

Als Konsequenz aus dem Amoklauf in Bad Reichenhall hat die Bayerische Staatsregierung in der Kabinettsitzung vom 9.11.1999 beschlossen, eine Bundesratsinitiative zur Verschärfung des Waffenrechts vorzulegen. Die bayerische Initiative

soll als Eckpunkte u.a. die Präzisierung der Vorschriften über das Aufbewahren von Waffen, die Einführung eines "Kleinen Waffenscheins für Schreck-, Reizstoff- und Signalwaffen", ein Verbot von Fall-, Spring- und Butterflymessern sowie eine effizientere Ausgestaltung der Kontrolle der Zuverlässigkeit von Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis enthalten. Eine Einschränkung des legalen Waffenbesitzes nach dem derzeit geltenden Waffengesetz ist damit jedoch nicht verbunden.

Nähe-

/

res können Sie dem beiliegenden Bericht aus der Kabinettsitzung vom 9.11.1999 entnehmen.

Damit Ihre Argumente auch im zuständigen Fachressort bekannt werden, hat die Bayerische Staatskanzlei Ihr Schreiben zusätzlich dorthin weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

-----  
Anlage 2 (Kabinettsitzung):

1.Kabinett zieht Konsequenzen aus dem Amoklauf in Bad Reichenhall / Bundesratsinitiative zur Verschärfung des Waffenrechts und für verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltverherrlichung beschlossen

Bayern wird sich im Bundesrat für ein schärferes Waffenrecht und einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltverherrlichung einsetzen. Als Reaktion auf die tragischen Ereignisse in Bad Reichenhall, wo ein 16-jähriger Amokschütze vier Menschen und sich selbst tötete sowie drei weitere schwer verletzte, beauftragte das Kabinett Innenminister Dr. Günther Beckstein, noch in diesem Jahr eine entsprechende Bundesratsinitiative vorzulegen. "Wir werden unsere bisherigen Bemühungen um eine Verbesserung der öffentlichen Sicherheit im Waffenrecht und um einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltverherrlichung in den Medien und vor sogenannten "Killer-Spielen" wieder aufgreifen und erneut im Bundesrat zur Abstimmung stellen", erklärte Beckstein. Sozialministerin Barbara Stamm unterstrich, die Ereignisse in Bad Reichenhall zeigten, daß Kinder und Jugendliche noch besser vor

negativen und gefährdenden Einflüssen durch Film, Fernsehen, Videos und sonstige Medien geschützt werden müßten. Auch wenn sich so furchtbare Einzelfälle wie in Bad Reichenhall wahrscheinlich nie ganz ausschließen ließen, seien Bund und Länder hier gefordert. Es sei davon auszugehen, so Beckstein, daß nach den furchtbaren Vorfällen in Bad Reichenhall bei der Bundesregierung und den anderen Ländern mehr Bereitschaft als bisher bestehe, die berechtigten bayerischen Anliegen zu unterstützen.

Die bayerische Bundesratsinitiative soll nach Angaben Becksteins folgende Eckpunkte aufweisen:

- Verschärfung der Vorschriften über das Aufbewahren von Waffen,
- Einführung eines "Kleinen Waffenscheins für Schreck-, Reizstoff- und Signalwaffen",
- Verbot von Fall-, Spring- und Butterflymessern,
- effizientere Ausgestaltung der Kontrolle der Zuverlässigkeit von Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis,
- generelles Verbot der Verbreitung schwer jugendgefährdender Videofilme,
- Verbot sogenannter "Killer-Spiele", bei denen in menschenverachtender Weise Tötungshandlungen an Mitspielern realitätsnah simuliert werden,
- verbindliche Altersfreigabe von Computerspielen analog der Regelung bei Film und Video.

Im Waffenrecht fordert Bayern seit Jahren eine Verschärfung bzw. Präzisierung der Vorschriften zur sicheren Aufbewahrung von Schußwaffen und Munition. Diese soll nicht allein den Waffenbesitzern überlassen werden. Ziel ist, daß die Sicherheitsbehörden durch Erteilung von Auflagen verbindlich die gesicherte Aufbewahrung von Waffen regeln. Während die Behörden bisher lediglich im Einzelfall Auflagen zur Aufbewahrung machen können, sollen sie künftig konkret vorschreiben, wie die Waffen aufzubewahren sind. Beckstein: "Der Bund muß das Waffenrecht novellieren. Wir brauchen im Gesetz klare rechtliche Standards für die sichere Aufbewahrung von Waffen." Auch der von Bayern bereits 1997 im Rahmen einer Bundesratsentschließung geforderte sogenannte

"Kleine Waffenschein" für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen und das Verbot besonders gefährlicher Hieb- und Stoßwaffen müsse endlich umgesetzt werden, forderte Beckstein. Die Bestimmungen über die Kontrolle der Zuverlässigkeit von Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis sollen überprüft und effizienter gestaltet werden. Außerdem will die Staatsregierung bereits im Vorgriff auf die von Bayern seit langem geforderte Verschärfung der gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften für Schußwaffen und Munition die Ermessensausübung der Genehmigungsbehörden bei der Anordnung von Maßnahmen stärker konkretisieren.

Daneben will die Staatsregierung eine bayerische Bundesratsinitiative für ein generelles Verbot zur Verbreitung schwer jugendgefährdender Videofilme wieder auf die Tagesordnung setzen. Sie war 1992 im Bundesrat am Widerstand anderer Länder gescheitert. Nicht abfinden will sich Bayern auch mit der Ablehnung einer weiteren bayerischen Gesetzesinitiative aus dem Jahr 1997 im Bundesrat, die sich gegen sogenannte "Killer-Spiele" richtete. Justizminister Dr. Manfred Weiß: "Solche Spielformen mit realitätsnahen Tötungshandlungen widersprechen der Werteordnung unserer Gesellschaft, verharmlosen Gewalt, fördern Gleichgültigkeit gegenüber Tötungshandlungen und bergen die Gefahr, daß Hemmschwellen abgebaut und die Anwendung von Gewalt begünstigt wird. Bayern schlägt vor, die Veranstaltung sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch die Teilnahme an derartigen menschenverachtenden Spielen mit Bußgeld zu bedrohen."

Außerdem wird sich die Staatsregierung dafür einsetzen, daß die verschärften Bestimmungen gegen Gewalt im Fernsehen, die zum 1. April 2000 in Kraft treten, von allen Medienanstalten und Strafverfolgungsbehörden konsequent durchgesetzt werden. Zum Kinder- und Jugendschutz enthält der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der derzeit von den Länderparlamenten ratifiziert wird, eine Reihe von Verbesserungen, die weitgehend auf bayerische Vorschläge zurückgehen. So wird die Ausstrahlung indizierter Filme im Fernsehen künftig grundsätzlich unzulässig. Sendungen, die die Menschenwürde verletzen, werden generell untersagt. Auf bayerische Initiative hin wird der Bußgeldrahmen

bei Verstößen gegen den Rundfunkstaatsvertrag von bisher 500.000 Mark auf eine Million Mark verdoppelt. "Verstöße gegen den Jugendschutz dürfen sich auch wirtschaftlich nicht lohnen," betonte Staatskanzleichef Erwin Huber. Strafbar ist künftig die Ausstrahlung von schwer jugendgefährdenden Sendungen. Diese neue Strafbestimmung geht ebenfalls auf bayerische Initiative zurück. Auch im Bereich des Internet wurde nach Angaben von Sozialministerin Stamm einiges erreicht: Mit dem "Jugendschutz-Net" wurde von den Ländern eine zentrale Stelle eingerichtet, die seit zwei Jahren zielgerichtet nach jugendgefährdenden Inhalten im Internet sucht und diese nach Möglichkeit beseitigen läßt.

Ferner kündigte Stamm an, sich auf Bundesebene weiter für eine gesetzlich verbindliche Alterskennzeichnung von Computerspielen analog der Regelung bei Film- und Videofreigaben einzusetzen. Im Bereich inhumaner Computer- und Videospiele habe die Staatsregierung bereits die Vereinbarung zur freiwilligen Selbstkontrolle mit den Unternehmen der Unterhaltungssoftware gekündigt. "Die Unternehmen müssen mit ihren Versprechen zu Selbstbeschränkung und freiwilliger Selbstkontrolle endlich Ernst machen. Der Jugendschutz darf nicht länger ein Schattendasein führen. Verhandlungen für eine neue Vereinbarung werden mit härteren Bandagen geführt werden müssen," erklärte die Ministerin.

Die Staatsregierung sprach den Opfern des Amoklaufes und deren Angehörigen ihr Mitgefühl aus. Innenminister Beckstein dankte allen Einsatzkräften und sprach insbesondere Feuerwehr, Rettungsdiensten und Polizei, die ihr Leben aufs Spiel setzten, um Verletzte und Opfer zu bergen, seine Anerkennung aus.

**Anmerkungen**

**Eventuelle Hervorhebungen im Text, wie Unterstreichungen und Fettsatz sowie Färbung sind vom Webmaster vorgenommen worden. Sie dienen einer Verbesserung der Übersicht.**

## Schreiben an die Bayerische Staatsregierung vom 02.01.2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der Zahlenverhältnisse, also der Frage, in welchem Ausmaß der legale Waffenbesitz in Deutschland zu Beeinträchtigung der inneren Sicherheit führt, muß Ihre Initiative, die betonte Diskussion und die Wichtigkeit, die Sie diesem Thema beizumessen scheinen, als gesetzgeberischer und politischer Aktionismus angesehen werden.

Die Risiken der inneren Sicherheit liegen an anderer Stelle und Sie werden Ihnen mit den gesetzgeberischen Zielvorgaben, die Sie haben verlauten lassen, nicht näher kommen.

Ich stelle Ihnen anheim, meinen in diesem Zusammenhang mit anderen Stellen geführten Schriftwechsel

unter

[http://www.wartburgstadt.de/schuetzenverein/Waffenrecht/Brief\\_an\\_Report.htm](http://www.wartburgstadt.de/schuetzenverein/Waffenrecht/Brief_an_Report.htm)

und

[http://www.wartburgstadt.de/schuetzenverein/Waffenrecht/Brief\\_an\\_Spiegel.htm](http://www.wartburgstadt.de/schuetzenverein/Waffenrecht/Brief_an_Spiegel.htm)

einzusehen, falls Sie sich über die Situation nicht im Klaren sein sollten, was ich nicht recht glauben mag.

Bitte prüfen Sie doch Ihr Vorhaben einmal kritisch. Sind Sie sicher, daß nicht sachfremde Erwägungen, möglicherweise auch einfach nur Ressentiments gegen den legalen Waffenbesitz bei Ihnen Raum gewinnen, ohne daß Sie sich dies offen eingestehen ?

Sind Sie sich darüber im klaren, daß die Frage nach dem Sinn und Unsinn gesetzgeberischer Überlegungen in der Bevölkerung recht kritisch gewürdigt wird. An dieser Stelle sollte das hier festzustellende Echo Ihnen ebenso zu denken geben, wie die Tatsache, daß auch die buchstäblich Millionen legaler Waffenbesitzer Wähler sind.

Mit freundlichen Grüßen

R. Becker  
Rechtsanwalt



ZURÜCK

(c) 1997-1999

**Becker & Becker**  
**Rechtsanwälte**  
Uferstraße 8  
99817 Eisenach  
03691-216418

# Briefwechsel mit der Redaktion "Der Spiegel"

wegen eines Artikels in der Zeitschrift  
"Reporter"

In der Zeitschrift "Der Spiegel - Reporter", Ausgabe Dezember 1999 ist die nachfolgende, kleine Statistik veröffentlicht worden. Folgt man ihren Zahlen, so werden 117 % aller Tötungsdelikte in Deutschland mit Schusswaffen begangen. Diese absurde Ergebnis ist natürlich ebenso falsch, wie die Statistik selbst. So arbeitet gelegentlich die Presse:

USA	15,2
Brasilien	14,1
Mexiko	12,1
Finnland	6,9
Frankreich	6,4
Australien	2,9
Deutschland	1,6
Großbritannien	0,5
Japan	0,07

Quelle: Newsweek

Dies ist Anlaß genug, sich die Redaktion zu wenden:

## Schreiben vom 02.12.1999

Redaktion Der Spiegel  
- Spiegel – Reporter -  
Brandstwiete 19  
20457 Hamburg

Artikel im Spiegel-Reporter "Peng, Du bist tot - Ein Planet, fünf Antworten"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich haben zu Ihrem Artikel im Spiegel-Reporter "Peng, Du bist tot - Ein Planet, fünf Antworten" eine sechste Antwort:

1. Ihr Zahlenmaterial ist falsch

Bitte prüfen Sie einmal Ihre Zahlenangaben. Ausweislich dieser Angaben sollen in Deutschland nämlich

1,6 Personen

pro 100.000 Einwohner durch Schußwaffengewalt ums Leben gebracht werden. Ich nehme an, daß es sich dabei um Jahreszahlen handeln soll. Rechne ich die Zahl 1,6 pro 100.000 auf eine Bevölkerung von 85 Millionen Menschen hoch,so müßten in Deutschland jährlich

$1,6 \times 850 = 1.360$  Personen/Fälle

durch Schusswaffen ums Leben kommen. Die Zahl der vollendeten Mord- und Totschlagsdelikte erreicht diese Zahl aber überhaupt nicht. In Deutschland sind beispielsweise (die Zahlen beziehen sich auf 1997) 3.288 Fälle von Mord und Totschlag einschließlich Versuche registriert worden. Hiervon waren 2.130 Taten Versuche. Demzufolge ist in Deutschland 1997 eine Anzahl von 1.158 Personen überhaupt durch Mord und Totschlag zu Tode gebracht worden. Die Zahlen sind der polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts ("PKS 1997") für das Jahr 1997 entnommen. Die Auflage für 1998 liegt mir noch nicht vor, es ist aber anzunehmen, daß das Ergebnis noch abwegiger wäre, da die Gewaltkriminalität sinkt.

Folge ich Ihren Zahlen, müßten 117 % aller Tötungsdelikte, die in Deutschland überhaupt begangen worden sind, mit Schußwaffen begangen worden sein. Ihr Artikel ist somit bei aller gebotenen Zurückhaltung nur als absurd zu bezeichnen.

Da bei der Verwendung und Auswertung kriminalstatistischen Materials gewisse Lücken in Ihrem Hause zu bestehen scheinen, weise ich darauf hin, daß die PKS 1997 einen Anteil der Schußwaffenverwendung bei allen Mord- und Totschlagsdelikten einschließlich der versuchten Delikte von 16,0 % ausweist (PKS 1997 Seite 53). 16 % von 1.158 sind 185,28. Zurückgerechnet auf 100.000 Einwohner wäre in Ihrer Zahlenreihe für Deutschland also  $185,28 : 850 =$

0,218 Personen und nicht 1,6, wie bei Ihnen angegeben.

Tatsächlich hat die Zahl der mit Schußwaffen Getöteten in Deutschland im Jahre 1997 bei 87 Personen gelegen. Dies macht, auf 100.000 Personen umgerechnet, einen Anteil von

0,1 Personen

aus.

## 2. Ihre Zahlen sind nicht aussagekräftig ("wo ist die Schweiz ?")

Ihr Artikel könnte glauben machen, daß eine direkte Korrelation zwischen der Verfügbarkeit von Schußwaffen und der Schußwaffenkriminalität besteht. Um dies zu glaubhaft zu machen, haben Sie in Ihrer Zahlenreihe diejenigen Länder herausgesucht, die Sie möglicherweise für geeignet halten, eine solche Aussage zu untermauern. Wie verlässlich und wie aussagekräftig ist aber eine Statistik, in der zwar Japan auftaucht, die uns sowohl geographisch wie kulturell viel verwandteren Staaten Schweiz oder Österreich ausläßt ?

Wie aussagekräftig ist schließlich eine Statistik, die Tötungsdelikte mit Schußwaffen aufführt, nach einem Schusswaffenverbot an deren Stelle tretende Kompensationsdelikte mit anderen Werkzeugen (Messer, Beil) jedoch nicht erwähnt. Wie ist beispielsweise die Zahl der Tötungsdelikte in den von Ihnen erwähnten Staaten, wenn man einmal sämtliche möglichen Begehungsformen (erschlagen, erwürgen, erstechen pp) einbezieht ?

-

## 3. Wie verbietet man illegale Waffen ?

Ich habe es zunächst bemerkenswert gefunden, daß Sie die "waffenfreie Zivilgesellschaft" Kuba ins Feld führten. Immerhin haben Sie die Peinlichkeit vermieden, etwa amtliches statistisches Material des kubanischen Regimes zu zitieren. Es ist nämlich kaum anzunehmen, daß diejenigen Tötungsdelikte mit Schußwaffen, die es in Kuba bis zum heutigen Tage – teils mit "staatlicher Billigung" – gegeben hat, in einer solchen Statistik auftauchen würden.

Eine weitere, für ein Land wie das zentral mit einer Vielzahl von Staatsgrenzen umgebene Deutschland bedeutende Frage ist die Umsetzbarkeit und damit der Wirksamkeit waffenrechtlicher Regelungen. England ist eine Insel, Japans Außengrenzen bestehen ebenfalls in einer Küste, für Kuba gilt das gleiche. Kuba stehen zudem die Überwachungs- und Zugriffsmöglichkeiten einer festgefügten Diktatur zu Gebote.

Wie ist es aber mit Deutschland ?

Deutschland liegt in der Mitte Europas und ist dort "das Land mit den meisten Nachbarn". Die Grenzen zu einer Vielzahl dieser Nachbarn sind offen oder zumindest passierbar. Das illegale Einschleusen von Gegenständen und Menschen ist somit nicht zu verhindern, sondern durch die Aufrechterhaltung eines den rechtsstaatlichen Grenzen unterliegenden Verfolgungsdrucks in gewissen Grenzen zu halten. Das Ein- und Ausschmuggeln kleiner Gegenstände, die vereinzelt transportiert werden, wäre auch bei massivem Verfolgungsdruck nicht unter Kontrolle zu bekommen, wie man an den bereits eine Generation währenden, vergeblichen Bemühungen feststellen mag, etwa den Transport und Umschlag von Betäubungsmitteln zu unterbinden. Die theoretische Alternative, nämlich die radikale Schließung sämtlicher Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland, ist indiskutabel.

In Deutschland macht infolgedessen der illegale Besitz an Schußwaffen 2/3 des Bestandes der in "Privatbesitz" befindlichen Schußwaffen aus. Die Zahl der illegalen Schußwaffen in Deutschland nimmt laufend zu und würde dies auch nach einer Änderung des Waffengesetzes tun, da jenes nur die

Sportschützen, Jäger und Sammler treffen würde. Die illegalen Schußwaffen in Deutschland werden von der Gewerkschaft der Polizei auf 20.000.000 Stück geschätzt. Die Zahl der legalen erlaubnispflichtigen Schußwaffen liegt bei 10.000.000.

Mit anderen Worten: Selbst ein vollständiges Privatwaffenverbot würde an der potentiellen Bedrohung durch Schusswaffen-Kriminalität (mag man die Bedrohung als groß oder nachrangig empfinden) nichts ändern, von verfassungsrechtlichen Zulässigkeitsfragen bei einem solchen Verbot einmal abgesehen.

#### 4. Zum Schluß: Wie sind die legalen Waffen überhaupt an der Kriminalität beteiligt ?

In einem Wort: Minimal.

Mit den in illegalem Besitz befindlichen Waffen werden 95,5 % aller mit Waffen begangenen Straftaten verübt und einen Ruf nach Verschärfung des Waffenrechts ähnlich dem, der jetzt gelegentlich aus Ihrer Richtung zu hören ist, vermisste ich empfindlich bei der Vielzahl an mit Schußwaffen begangenen Delikten, deren Herkunft und Besitz illegal sind.

Die verfügbaren Zahlen des BKA (1993 bis 1997) zeigen dies:

Jahr		1993	1994	1995	1996	1997
Verurteilte Straftäter insges.	1	931.051	936.459	937.385	944.324	960.334
Straftaten m Schußwaffen	2	2.541	2.354	2.443	2.447	2.251
davon legale Waffen	3	-	162	131	109	109
davon illegale Waffen	4	-	1.069	1.141	1.052	991
davon erlaubnisfreie Waffen	5	-	1.382	1.452	1.515	1.300
davon Waffen ungekl. Herkunft	6	-	114	92	81	99

3. Der Anteil der Delikte, an denen Schußwaffen in irgend einer Form beteiligt waren, ist im Vergleich zur Gesamtkriminalität verschwindend gering. Im Jahr 1997 wurden circa 2.250 Strafverfahren durchgeführt, bei denen es zur Beschlagnahme einer Schußwaffe kam, erlaubnisfreie Schußwaffen inclusive.

4. Die Beteiligung erlaubnispflichtiger, legaler Schußwaffen liegt mit 109 Stück auf sehr niedrigem Niveau, denn dies sind 4,5 % der Schusswaffendelikte und 0,000115 % aller Delikte.

Zu den Quellen der vorstehenden Zahlenreihen:

A. Die Zahlenreihe "Verurteilte Straftäter" gibt die Zahl der wegen Begehung von Straftaten abgeurteilten beziehungsweise verurteilten Personen im Zeitraum von 1993 bis 1997 wieder, wie sie in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistik Fachserie 10, Reihe 3 (Rechtspflege/Strafverfolgung), Ausgabe 1997, Tabelle 1.1 "Abgeurteilte und Verurteilte 1976-1997" veröffentlicht worden sind.

B. Die Zahlenreihe "Straftaten mit Schußwaffen" gibt die Zahlen sichergestellter Schußwaffen wieder, mit denen Straftaten nach dem StGB verübt wurden. Gleiches gilt für die Aufschlüsselung nach illegal besessenen, legal besessenen und erwerbsscheinfreien Waffen sowie Waffen ungeklärter Herkunft. Die Zahlen sind den Waffen- und Sprengstoff Jahresberichten des Bundeskriminalamts der Jahre 1994, 1995, 1996 und 1997 entnommen.

Um den statistischen Überblick zu vervollständigen, möchte ich Ihnen nachfolgend noch diejenigen Zahlen vorlegen, die in der oben bereits erwähnten PKS 1997 zu den "erfaßten Straftaten" veröffentlicht worden sind. Diese Zahlenwerke sind

"... eine Zusammenstellung aller der Polizei bekanntgewordenen strafrechtlichen Sachverhalte ...",

mithin also die Wiedergabe von Strafanzeigen und nachfolgenden Ermittlungen. Im Unterschied zu den "Waffen- und Sprengstoffberichten" des Bundeskriminalamts geben sie also Taten ohne Rücksicht auf die Frage wieder, ob der Täter ermittelt und einen Strafverfahren zugeführt werden konnte. Vielmehr handelt es sich - untechnisch gesagt - um eine "Sammlung aller Anzeigen". Die darin enthaltenen Zahlenangaben der Jahre 1994 bis 1998 über die gesamte Kriminalität und diejenigen Taten bei denen Schußwaffen zum Drohen oder zum Schuß verwendet worden sind, stellt sich wie folgt dar:

Jahr	1994	1995	1996	1997	1998
erfaßte Straftaten	6.537.748 _	6.668.717 _	6.647.598 _	6.586.165 _	6.456.996 _
davon mit Schußwaffen	19.698 _	21.018 _	21.950 _	21.729 _	19.858 _
Schußwaffentaten in %	0,0030 %	0,0032 %	0,0033 %	0,0033 %	0,0030 %

Es liegt auf der Hand, daß die Zahl angezeigter Straftaten andere Größenordnungen einnimmt, als diejenige der abgeurteilten Personen und sichergestellten Waffen. Aber auch die vorstehenden Zahlenreihen zeigen die geringe Beteiligung der Schußwaffenverwendung bei der Gesamtkriminalität. Dieser Anteil weist außerdem keine größeren Veränderungen in den Jahren von 1994 bis 1998 auf. Der Anteil der angezeigten Delikte mit Schußwaffen ist im Zeitraum 1998 gegenüber dem Berichtszeitraum 1997 sogar gesunken.

Im Unterschied zu den Zahlenreihen in den "Waffen- und Sprengstoff-Jahresberichten" des Bundeskriminalamts sind die Besitzverhältnisse der Waffen (legal / illegal / erlaubnisfrei) in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes (BKA-PKS) nicht aufgeschlüsselt. Dies ist deshalb nicht möglich, weil in die BKA-PKS viele Taten einfließen, deren Ermittlungserkenntnisse sich beispielsweise auf die Videoaufzeichnung eines Bankräubers beschränken, der einen pistolen-ähnlichen Gegenstand zum Drohen verwendet hat, bei dem aber mangels Sicherstellung der Waffe über deren technische und rechtliche Eigenheiten nichts bekannt ist.

Die Aufschlüsselung in den "Waffen- und Sprengstoff-Jahresberichten" des BKA dürften einen repräsentativen Querschnitt darstellen, der den Schluß zuläßt, daß die legal besessenen Waffen an etwa 4,5 % der Delikte mit Schußwaffen und an nur etwa 0,000115 % aller Straftaten beteiligt sind.

Ich möchte Sie deshalb abschließend noch einmal auffordern, sich der folgenden Fakten bei künftiger Berichterstattung über Kriminalität mit Waffen und legalen Waffenbesitz inne zu sein:

1. Die Kriminalität mit Waffen ist in Deutschland keine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit. Zudem sind rückläufige Tendenzen festzustellen,
2. die ganz überwiegende Zahl (95,5 %) der Straftaten mit Waffenverwendung werden mit illegal besessenen Waffen verübt,
3. die illegal besessenen, von der Wirkung des Waffengesetzes nicht erfaßten Schußwaffen machen in dem in Deutschland vorhandenen Bestand etwa 2/3 aus. Mit diesen Schußwaffen werden über 95 % aller mit Schusswaffen begangenen Delikte in Deutschland verübt.

Ich würde mir wünschen, daß Sie bei künftigen Berichten über das Thema "Waffen in Privatbesitz" die obenstehenden Fakten einmal nennen und gegebenenfalls die Courage zu der Feststellung aufbringen, daß der legale Waffenbesitz in Deutschland keine Bedrohung für die Sicherheit darstellt.

Wie kann es sein, daß Gegenstände, die in noch nicht einmal 100 Fällen im Jahr zum Tode von Menschen führen, Thema so umfangreicher Abhandlungen werden, wenn gleichzeitig andere Gegenstände, denen jährlich buchstäblich Tausende zum Opfer fallen, keinerlei Erörterung finden ?

Denken Sie an die etwa 50.000 durch Alkoholismus verursachten Todesfälle in Deutschland pro Jahr, denken Sie an die etwa 8.000 Toten und 250.000 Schwerverletzten im Jahr, von denen die Hälfte Kinder sind und die alljährlich auf dem Altar des heiligen Individualverkehrs zum Opfer dargebracht werden. Wenn eine Gesellschaft bereit ist, ein solches Opfer als "bedauerlicherweise nicht ganz vermeidbar" hinzunehmen, kann diese Gesellschaft nicht gleichzeitig eine Beschränkung des legalen Waffenbesitzes aus Sicherheitsgründen verlangen, um vielleicht drei bis vier Tötungsdelikte zu verhindern. Dies wäre nachgerade grotesk.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Becker  
Rechtsanwalt

P.S. Ich wäre mit einer Veröffentlichung meines Schreibens nicht nur einverstanden, ich würde sie sogar begrüßen.

## Schreiben des Spiegel-Verlags vom 30.12.1999

Sehr geehrter Herr Becker,

vielen Dank für Ihre Zuschrift vom 2. Dezember, die ich zwischenzeitlich an unsere Dokumentation weitergeleitet hatte. DER SPIEGEL spricht nicht von "Mordopfern", sondern von "Todesopfern", d.h. auch von Selbstmorden, Unfällen, und dienstlichen "Opfern".

Wie dem Heft zu entnehmen ist, handelt es sich um eine Statistik von Newsweek. Es ist immer schwer, internationale Vergleichszahlen zu finden. **Diese Zahlen eignen sich zum Vergleich, nicht aber zum Hochrechnen.**

Eine unterstellte Motivation, diesen Artikel zu schreiben, war nicht vorhanden. Im übrigen schneidet Deutschland im Vergleich recht gut ab.

Mit freundlichen Grüßen

SPIEGEL-Verlag  
Leser-Service

Angelika Rode

Die farbige Markierung stammt nicht von der Autorin und dient nur der Hervorhebung dieses bemerkenswerten Satzes

## Schreiben an den Spiegel vom 05.01.2000

"Der Spiegel"  
Spiegel-Verlag

20454 Hamburg

Artikel im "Spiegel-Reporter"  
"Peng Du bist tot ! Ein Planet - fünf Antworten"  
hier: Ihr Schreiben vom 30.12.1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für Ihre Antwort in der vorbezeichneten Sache.

Ihre Argumente, die Zahlenangaben betreffend, sind jedoch schwach, denn die Zahl der Selbstmorde mit Waffen sowie der Unfälle mit tödlichem Ausgang erreichen diejenigen der vorsätzlichen Tötungsdelikte nicht.

Außerdem: Was sollten "dienstliche Opfer" mit privatem Waffenbesitz zu tun haben ?

Es hätte Ihnen meines Erachtens recht gut zu Gesicht gestanden, wenigstens die für Deutschland gemachten Angaben einmal anhand der allgemein zugänglichen Quellen nachzuprüfen. Eine solche Arbeitsweise setze ich immer noch voraus, wenn ich eine Ihrer Ausgaben kaufe und lese. Es wäre bedauerlich, wenn ich an dieser Stelle ein Nachgeben der Qualität feststellen müßte, denn bisher halte ich den Spiegel-Verlag immer noch für eine der ergiebigsten und verlässlichsten Informationsquellen in unserem Sprachraum.

Soviel zur journalistisch-handwerklichen Kritik, an der ich zu meinem Bedauern in diesem Fall festhalten muß.

Gestatten Sie weiter, daß ich meine Skepsis ausdrücke, wenn Sie mir versichern, eine bestimmte Motivation für Ihren Artikel habe nicht bestanden. Wenn die Auswahl der Vergleichszahlen (seitens Newsweek) so krass einseitig ist, drängt sich meines Erachtens dem deutschen Betrachter die Frage auf, wie die Verhältnisse in der Schweiz, in Österreich und in anderen Nachbarländern sind. Überhaupt dürfte die Frage naheliegend sein, ob die in

den "Newsweek-Zahlen" enthaltene Korellation ("Wenig Waffen = Wenig Tote" und vice versa) haltbar ist. Als jemand, der sich mit der Materie befaßt hat, weiß ich, daß es nicht an dem ist.

Hiervon war in Ihrem Artikel nicht einmal ansatzweise die Rede. Ich kann ihn deshalb bei aller gebotenen Zurückhaltung nur als Kolportage auffassen, die angesichts zeitnaher, tragischer Ereignisse und damit einhergehender Diskussion noch eine gewisse populistische Note trägt. Da hilft es nun nicht, wenn Sie jetzt "Newsweek" nicht nur als Urheber, sondern gewissermaßen als Verantwortlichen benennen.

Die Wahrheit ist doch: Die Zahlen von Newsweek eignen sich weder zum Vergleich, noch zum Hochrechnen. Sie sind - was Deutschland betrifft - grotesk falsch und dieser Kritik müssen Sie sich ganz einfach stellen.

Mit freundlichen Grüßen

R. Becker  
Rechtsanwalt



ZURÜCK

(c) 1997-1999

**Becker & Becker**  
**Rechtsanwälte**  
Uferstraße 8  
99817 Eisenach  
03691-216418

# Schreiben an MdB Cem Özdemir

Bündnis 90/die Grünen  
Schreiben vom 17.01.1999

Sehr geehrter Herr Özdemir,

mir sind die Vorstellungen Ihrer Partei und Fraktion in groben  
Zügen

bekannt. Ihre Veröffentlichung im Internet sowie auch die  
"angeheizte"

Diskussion nach den schlimmen Ereignissen in Bad Reichenhall  
veranlassen

mich, mich an Sie zu wenden. Ich bin eigentlich das, was man als

"unpolitischen Menschen" bezeichnen müßte, als jemand, der  
dem "politischen Geschäft" sowie dem politischen

Tagesgeschehen in seinem eigenen Leben keine grosse  
Bedeutung beimisst. Ich gestehe, dass es mir als

Kriegsdienstverweigerer und ehemaligem Zivildienstleistenden,

als nach wie vor überzeugtem Pazifisten vor einigen Jahren schon  
recht unglaublich

vorgekommen wäre, daß ich eines Tages ausgerechnet in der  
Angelegenheit

"öffentliches Waffenrecht" etwas entfalten würde, was man als  
"politische

Aktivität" bezeichnen könnte.

Die Forderungen nach einer "Verschärfung des Waffenrechts", die  
so glatt

und griffig daherkommen, sind in ihrer oft erkennbaren  
Undifferenziertheit

für mich aber nachgerade unerträglich, so daß ich nicht  
umhinkomme.

Wer sich mit dem Phänomen "Sicherheitsrisiko Mensch" befasst,

wem es um Leib und Leben seiner Mitmenschen geht und wer in  
diesem Zusammenhang Eingriffe in Freiheitsrechte ins Auge fasst,

muss prüfen, was mit welchen Mitteln erreicht werden kann. Am  
Anfang könnte man sich fragen, welche Bereiche der öffentlichen

Sicherheit von solcher Wichtigkeit sind, daß politisches Handeln  
dringend geboten ist. Angesichts der Tatsache, daß sich die

Kriminalität mit Schusswaffen seit Jahren in Deutschland auf  
einem unverändert und (im internationalen Vergleich) niedrigen,

letzlich sogar

leicht sinkenden Niveau befindet, wiewohl die Berichterstattung  
darüber in

Funk, Fernsehen und Presse in den letzten fünfzehn Jahren um  
einige Hundert Prozent zugenommen haben dürfte, könnte man

gar auf dem Standpunkt stehen, daß es wichtigere Themen gibt.

Im Zusammenhang mit dem Waffenbesitz erlaubnispflichtiger

## Schusswaffen

stehen am Anfang meines Erachtens jedenfalls die Fragen:

1. Welche Personengruppen (von Behörden und Militär abgesehen) verfügen über erlaubnispflichtige Schusswaffen ?
2. Welche Personengruppen treten kriminologisch besonders in Erscheinung und stellen ein Sicherheitsrisiko dar ?
3. Wie kann diesem Sicherheitsrisiko entgegengetreten werden ?

Danach ist festzustellen:

Ad 1:

- a) Jäger, Sportschützen, Sammler, Waffenscheininhaber
- b) sonstige Waffenbesitzer

Die zu a) genannten Personen sind diejenigen, die erlaubnispflichtige Schusswaffen legal besitzen. Die zu b) Genannten Personen sind diejenigen, die erlaubnispflichtige Schusswaffen ohne das Vorliegen einer behördlichen Erlaubnis, also illegal, besitzen. Interessant scheint schon das Zahlenverhältnis. Der Bestand an legal besessenen Waffen (etwa 10 Millionen Einheiten) macht in Deutschland nur etwa ein Drittel des in Privathand vorhandenen Schusswaffenbestandes aus. Zwei Drittel (etwa 20 Millionen Einheiten - ich folge hierbei einer Zahl der Gewerkschaft der Polizei) sind illegal.

Ad 2:

Die Untersuchungen des Bundeskriminalamtes, die in den "Waffen- und Sprengstoff- Jahresberichten" veröffentlicht werden, weisen aus, daß bei den mit Schusswaffen begangenen Delikten, bei denen es zu einer Sicherstellung der Waffe kommt, etwa 4 % mit legal besessenen, erlaubnispflichtigen Waffen begangen werden. Etwa 96 % entfallen auf illegal besessene und erlaubnisfreie Waffen. Das Niveau ist in den für mich überschaubaren Berichtszeiträumen (1995 bis 1998) gleichbleibend, bei Missbrauch legaler, erlaubnispflichtiger Waffen konstant sinkend.

Es ist also festzustellen, daß die große Masse der Straftaten mit Schusswaffen von Personen begangen wird, die eine Schusswaffe illegal besitzen, die sich also beim Erwerb und während des Besitzes der Schusswaffe um behördliche Genehmigungserfordernisse nicht gekümmert haben. Diese Personengruppe kann mit dem Ordnungsrecht nicht erreicht werden.

Angesichts der Zahlenverhältnisse kann verkürzt gesagt werden, daß mit dem Mittel des öffentlichen Waffenrechts ein Einfluss auf etwa 1/3 des Bestandes erlaubnispflichtiger Schusswaffen und etwa 4 % des kriminologischen Potentials erreicht werden können. Der Bestand an illegal

besessenen Schusswaffen sowie das von diesem Bestand ausgehende Bedrohungspotential für unser Leib und Leben ist mit dem öffentlichen Waffenrecht somit im Prinzip überhaupt nicht zu beeinflussen.

Ad 3:

Das Fazit ist daher, daß Veränderungen des ohnehin schon recht strengen öffentlichen Waffenrechts in Richtung auf eine weitere Verschärfung - so unpopulär dies klingen mag - alleine aus den vorgenannten Gründen schon keinerlei Gewinn an innerer Sicherheit erbringen können. Möglicherweise mögen verschärfte Strafandrohungen für mit Schusswaffen begangene Straftaten einen Erfolg zeitigen. Jedoch habe ich den Eindruck gewonnen, als stehe Ihre Partei dem Gedanken an repressive Mittel zur Bekämpfung des Problems "Kriminalität" eher skeptisch gegenüber. Ich höre in Diskussionen in diesem Zusammenhang recht häufig Auffassungen wie etwa "die Grünen kannst Du doch nicht mehr wählen, die wollen die Mörder freilassen, aber die gesetzestreuen Bürger entwaffnen". Das mag zugegebenermaßen recht überspitzt klingen, ist aber - wie gesagt - ein mir nicht selten engegebene Bild. Vielleicht überdenken Sie einmal den Eindruck, den Ihre Vorstellungen hinsichtlich der lebenslangen Freiheitsstrafe einerseits und dem öffentlichen Waffenrecht andererseits in einer Gesamtschau abgeben kann. Von den Sicherheitsinteressen vieler Menschen in unserem Land ist dieser Eindruck, ich möchte es vorsichtig formulieren, recht weit weg.

Lassen Sie mich abschließend der Auffassung entgegenreten, ein "Mehr an Schusswaffen" bedinge zwangsläufig ein "Mehr an Verbrechen". In Deutschland hat sich in den letzten fünfundzwanzig Jahren die Zahl legal besessener, erlaubnispflichtiger Schusswaffen erheblich gesteigert. Gleiches gilt für die Zahl der illegal besessenen Schusswaffen, hinsichtlich derer seitens der Behörden ein explosionsartiges Anwachsen konstatiert wird. Gleichwohl ist die Zahl der mit "scharfen Schusswaffen" begangenen Straftaten oder der Kapitalverbrechen gegen das Leben im gleichen Zeitraum nicht gewachsen.

Ich stelle Ihnen anheim, sich wegen der Zahlen und weiterer Einzelheiten auf der Internetseite

[http://www.wartburgstadt.de/schuetzenverein/Waffenrecht/Brief\\_an\\_Spiegel.htm](http://www.wartburgstadt.de/schuetzenverein/Waffenrecht/Brief_an_Spiegel.htm)

sowie den angrenzenden Internetseiten zu vergewissern.

In der Hoffnung, Vorbehalten und Ängsten engegengewirkt sowie eine sachliche Auseinandersetzung gefördert zu haben verbleibt

Mit freundlichem Gruß

Reinhard Becker  
Rechtsanwalt

**Anmerkungen: Eine Antwort oder Reaktion des Angeschriebenen, seiner Partei oder Fraktion ist bis zum heutigen Tage nicht erfolgt.**



[Waffenrecht](#)  
[SV Homepage](#)

In ihrer Ausgabe Sonnabend/Sonntag 5./6. August 2000 berichtet die "Freie Presse" aus Sachsen in einer erfreulich differenzierten Weise über die vom Bundes-Innenministerium vorbereitete Novellierung des Waffenrechts:

# Schießt Innenminister Schily am Ziel vorbei?

**20 Millionen illegale Waffen in Deutschland - Verschärfung des Waffenrechts geplant- Sportschützen verunsichert**

von Johannes Fischer

**Chemnitz** - Als vor einigen Wochen ein Betrunkener aus Baden-Württemberg einen Freund mit einer Pump-Gun bedrohte, kam der Stein ins Rollen. Bei ihren Ermittlungen stieß die Polizei auf einen Waffenhändlerring. Gestern dann die Erfolgsmeldung: Der Ring wurde zerschlagen, ermittelt wird gegen 18 Waffensammler, ein 49-jähriger sitzt als mutmaßlicher Kopf der Bande in Untersuchungshaft. 26 Pistolen und Revolver sowie 37 Langwaffen wurden beschlagnahmt. Außerdem eine Granate, eine Kalaschnikov und 17.000 Schuß Munition.

Das illegale Geschäft mit Waffen ist lukrativ. Nach Schätzungen der Polizei sind außer den 10 Millionen registrierten auch 20 Millionen illegale Waffen im Umlauf. Ein Abnehmerkreis ist die rechtsextreme

Szene. Erst vor wenigen Tagen machte der Sächsische Verfassungsschutz darauf aufmerksam. Die Polizei hatte in

jüngster Zeit mehrere Waffen- und Sprengstofflager ausgehoben, hieß es.

Das Bundesinnenministerium will jetzt reagieren und kündigte gestern eine Verschärfung des Waffenrechts an. Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) will den "kleinen Waffenschein" für Gas- und Schreckschusswaffen einführen. Um eine solche Waffe zu erwerben, soll der Käufer ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Waffenbesitzkarten für Sportschützen und Jäger, die mit Kurzwaffen schießen, sollen außerdem nur noch befristet ausgegeben werden. Zur Zeit ist es so, dass ein Sportschütze eine Kurzwaffe auch dann noch

behalten darf wenn er gar nicht mehr im Sportverein schießt.

Die Kriminalitätsrate wird dadurch nicht sinken, ist sich der Eisenacher Rechtsanwalt und Sportschütze Reinhard Becker sicher. Selbst dann nicht, wenn man den privaten Waffenbesitz vollständig verbieten würde. Seit zehn Jahren verfolgt er die immer wieder neu aufflammende Diskussion über das angeblich nicht streng genug gefasste Waffenrecht. Nun wollte er es endlich einmal wissen, hat sich hingesezt, offizielle Statistiken hoch- und runtergerechnet, Zahlen verglichen. Und ist zu einem interessanten Ergebnis gekommen. Von den etwa 6,5 Millionen jährlich erfassten Straftaten werden fast 22.000 mit Schusswaffen ausgeführt. Das sind rund 0,3 %. In 95 % dieser Fälle werden illegale Schusswaffen benutzt. Beckers Schlußfolgerung: Ein Verbot von Privatwaffen würde nur eine Personengruppe treffen, die in verstärktem Maße gesetzestreu ist. Der Handel mit illegalen Waffen aber würde weiter blühen.

Stichwort

Waffenbesitzkarte

Es gibt etwa 3 Millionen legale Waffenbesitzer und etwa 10 Millionen angemeldete Waffen in Deutschland.

Waffenscheine, die dazu berechtigen, eine Waffe zu fahren, werden extrem selten vergeben. Davon zu unterscheiden ist die Waffenbesitzkarte etwa für Sportschützen und Jäger.

Inhaber dieser Karten müssen Waffe und Munition getrennt aufbewahren und transportieren. Bevor jemand eine Karte bekommt, wird er vom Staat durchleuchtet. Unter anderem braucht er ein einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis.

[Zurück zum Anfang](#)



Die britische Tageszeitung "The Observer" berichtet in ihrer Ausgabe von Sonntag, dem 3. September 2000 über die explosionsartig ansteigende Gewaltkriminalität in Grossbritannien. Sie stellt fest, daß das Verbot von Handfeuerwaffen in Großbritannien keinerlei Effekt hatte, vielmehr sei die Gewaltkriminalität auf einem traurigen Höchststand seit zehn Jahren angelangt. Allmählich muß die britische Öffentlichkeit feststellen, daß sie mit den Sportschützen die "falsche Kuh geschlachtet" haben. Darüber hinaus dürfte das Verbot der bewaffneten Notwehr den bewaffneten Kriminellen wohl wie ein Freibrief vorkommen. Die Annahme, Grossbritannien werde nach dem vollständigen Verbot des legalen, privaten Waffenbesitzes "a safer place" werden, dürfte sich inzwischen als eine Illusion erwiesen haben.

**Hier der Bericht des "Observer" vom 03.09.2000:**

[Waffenrecht](#)  
[SV Homepage](#)

# Einer von drei jungen Straftätern ist bewaffnet

Untersuchungen der Regierung ergaben, daß Waffengebrauch steigt; angeblich sollen Gangsterfilme daran schuld sein, weil sie die Waffenverwendung "cool" erscheinen ließen

Tony Thompsom  
Sonntag, der 3. September 2000  
(Übersetzt von RB 2000)

Untersuchungen der Regierung haben ergeben, daß einer von drei Kriminellen der Altersgruppe unter 25 eine Schusswaffe besitzt oder Zugang zu einer solchen hat.

Fortgesetzte parlamentarische Anfragen über den wachsenden Markt mit illegalen Schusswaffen

haben ergeben, daß mehr als drei Millionen illegale Schußwaffen im Umlauf sind - die doppelte Anzahl der angenommenen Zahl vor zehn Jahren - und daß Straftäter mehr denn je bereit sind, diese Waffen auch einzusetzen. Die Ereignisse der letzten Woche bieten den ernüchternden Beweis dafür, wie tief die neue Waffen-Kultur in Großbritannien bereits verwurzelt ist.

Polizisten, die den Notting Hill caneval im vorigen Monat begleiteten, teilten mit, sie seien daran gehindert gewesen, einen Verdächtigen zu untersuchen, bei dem man später festgestellt hatte, daß er eine geladene Pistole im Kaliber 9 mm führte, weil sie befürchteten, eine gewaltsame Auseinandersetzung in Gang zu bringen. Letzten Montag machten Türsteher des Epping Forest Country Club, die einen Streit schlichten wollten, die schlimme Erfahrung, daß mehrere Beteiligte Schußwaffen hervorzogen und auf sie feuerten. Zwei der Türsteher wurden getroffen und schwer verletzt. Nur wenige Stunden später wurde ein Mann in Süd-London in den Kopf geschossen. Letzten Dienstag wurden drei Personen lebensgefährlich verletzt in der Grundstückseinfahrt ihrer Villa in Hoddeston (Hertfordshire) zurückgelassen, nachdem sie von einer Bande von Rolex-Räubern überfallen worden waren. Der Millionär Joe Martorana war gerade aus seinem BMW ausgestiegen, als zwei Männer die Rolex von seinem Handgelenk rissen. Als seine Ehefrau Josephine um Hilfe rufen wollte, wurde sie mit einer Handfeuerwaffe in den Rücken geschossen. Nachdem sie dann blutend am Boden lag, schnappten sich die Räuber auch ihre Rolex. Der 18-jährige Sohn des Ehepaares, Stephen, und dessen Freundin hatten den Schuß vom Inneren des Hauses her gehört.

Sie eilten durch die Eingangstüre, um die Räuber zu stellen und wurden niedergeschossen. Stephen wurde in die Brust getroffen, seine Freundin Isabella in den Magen. Wiederum nur wenige Stunden später wurde ein 28-jähriger Mann in London schwer verwundet, als er in einem Londoner Nachtclub niedergeschossen wurde.

Am letzten Mittwoch wurde der Essexer Unternehmer Ronald Fuller von einem auf einem Moped sitzenden Täter erschossen, der in der Nähe der Wohnung des Opfers gewartet hatte. Fuller, der ein Kind hinterläßt, wurde auf Fleckschussentfernung zweimal in den Kopf und zweimal in den Körper getroffen. Fuller war zuvor verdächtigt worden, einen Mann im Epping Forest Country Club erstochen zu haben. Allerdings konnte die Polizei bisher noch keine Verbindung zwischen diesem Vorgang und der Ermordung Fullers feststellen.

Zwischen 1997 und 1999 hat es in der Hauptstadt 429 Morde gegeben, die höchste Zweijahresrate seit mehr als 10 Jahren. Mindestens 100 dieser Taten hatten einen Bezug zu Rauschgift, bei beinahe zwei Dritteln der Taten wurden Schusswaffen verwendet. Dutzende weiterer Vorfälle mit Schusswaffen hatten schwere Verletzungen der angeschossenen Personen zur Folge. Im letzten Monat wurden beispielsweise acht Personen angeschossen, als ein bewaffneter Täter vor dem "Chikago's" Nachtclub in der Peckham Highstreet das Feuer eröffnete.

Das Bild ist im ganzen Land dasselbe. Im letzten Monat wurde der kleine Haschischdealer Paul Rogers vor den Augen seines jungen Sohnes von zwei bewaffneten Tätern erschossen, die gewaltsam in seine Wohnung in Liverpool eingedrungen waren. In Birmingham und

Manchester zählt die Polizei mehr als 100 Vorfälle mit Schusswaffenverwendung im Monat. In Wales ist die bewaffnete Polizei in diesem Jahr an jedem Tag zum Einsatz gerufen worden.

Kriminalpolizisten erklären, daß moderne Schusswaffen in immer steigendem Maße von Drogendealern zum Selbstschutz und zur Verteidigung ihres Territoriums eingesetzt werden. Sie befürchten, daß die britischen Jugendlichen stark durch Kriminalfilme beeinflusst werden, in denen Gangster als "schick" dargestellt werden.

Kleine Ladenbesitzer, die sich bisher der Bedrohung durch Eisenstangen, Baseballschlägern oder Messern ausgesetzt sahen, sind in steigendem Maß durch Handfeuerwaffen oder sogar automatische Schußwaffen bedroht. Eine Studie der unabhängigen "Retail News" (Einzelhandels-Nachrichten - Anm. d. Übers.) zeigt, daß inzwischen bei einem Drittel der Ladenüberfälle Schusswaffen eingesetzt werden. Lee Jasper, der Berater des Londoner Bürgermeisters Ken Livingstone, glaubt, daß Schusswaffen inzwischen vermehrt in die Hände von jungen "unerfahrenen" Kriminellen gelangen, wogegen sie früher der "kriminellen Elite" vorbehalten waren.

*"Wir haben eine Kultur entwickelt, in der die Leute glauben, es sei 'cool', eine Schusswaffe zu führen und beim geringsten Anlaß auch einzusetzen. Die Kriminalität mit Schusswaffen hat sich von dem reinen Territorial-Schutz und der Verteidigung von 'Marktanteilen' auf 'Bestrafung' und Einschüchterung ausgedehnt. Und die Schusswaffe ist dabei erste und beste*

*'Argument' "*

Die Regierung hofft, künftig die Quelle des Schwarzmarktes an illegalen Waffen zurückverfolgen und den Schwarzhandel effektiver bekämpfen zu können.

Kontrollen, wie beispielsweise das Verbot der Handfeuerwaffen nach dem Dunblane-Massaker haben jedenfalls keinerlei Einfluß auf die Zahl der illegal besessenen Schusswaffen gehabt, die von korrupten Händelern eingeführt oder aus alten Lagerbeständen reaktiviert werden.

Mittlerweile vermelden die Hersteller von kugelsicheren Westen Rekordumsätze. Die Verkäufe dieser Westen haben sich vervierfacht, 60.000 Stück, jedes davon um die 400 Pfund teuer, sind in den letzten zwei Jahren über den Ladentisch gegangen. [Zum Anfang](#)